

## VIII. Rechtsangelegenheiten.

### A. Städtisches Lagerbuch.

Die Aufzeichnungen über Liegenschaften und dingliche Rechte der Gemeinde Wien (Lagerbuchsoperate) erfuhren im Berichtsjahre einen Zuwachs von 120 über erworbene Realitäten, von 243 über eingelöste Straßengründe und von 411 über dingliche Rechte der Gemeinde an fremden Realitäten. Die Gesamtzahl der Operate betrug am Ende des Berichtsjahres über Realitäten 3139, über Straßengrundeinlösungen 5422 und über dingliche Rechte 5515.

Daneben bestehen besondere Operate über den Realbesitz der I. und II. Kaiser Franz Joseph-Hochquellenleitung, der städtischen Gas- und Elektrizitätswerke und der gegenseitigen Grundabtretungen und Rechte bei den Wiener Verkehrsanlagen, welche fallweise ergänzt werden.

### B. Verträge und Rechtsgeschäfte.

Im Berichtsjahre wurden in der Magistratsabteilung I für Rechtsangelegenheiten ausgefertigt und durchgeführt: 161 Verträge über die Erwerbung von unbeweglichem Gute, 53 über die Veräußerung von städtischen Realitäten, 31 Bestand- und Dienstverträge, 169 Graberhaltungs- und Ausschmückungsverträge. Andere Urkunden, wie Reverse, Lösungs- und Aufkündungserklärungen, Servitut- und Rautionsbestellungen usw. wurden 322 ausgefertigt. Die Zahl der gerichtlichen Eingaben, einschließlich der Rekurse, betrug 419.

Von Grunderwerbungen und Veräußerungen, und zwar mit Ausschluß der Grundabtretungen und Einbeziehungen, welche nach den Bestimmungen der Bauordnung erfolgten, sind hervorzuheben:

#### a) Erwerbungen:

Für Straßenzwecke:

Im I. Bezirke von G.=B. 393 Graben 61·88 m<sup>2</sup> um 43.316 K; im II. Bezirke die Realitäten Untere Augartenstraße Nr. 29 im Ausmaße von 236·33 m<sup>2</sup> um 36.000 K, Schrottgießergasse Nr. 2 im Ausmaße von 160·34 m<sup>2</sup> um 28.000 K; im III. Bezirke die Realitäten G.=B. 2293 und 2296 im Ausmaße von 6855·22 m<sup>2</sup> zur Durchführung der Markhofgasse und Gürtelstraße um 49.000 K, G.=B. 761 im Ausmaße von 727·54 m<sup>2</sup>



zur Durchführung der Esstargasse um 84.000 K, Dietrichgasse Nr. 46 im Ausmaße von 1952·61 m<sup>2</sup> um 94.000 K und Rabengasse Nr. 8 um 140.000 K; im V. Bezirke Laurenzgasse Nr. 8 im Ausmaße von 279·03 m<sup>2</sup> um 17.000 K; im VI. Bezirke die Realität C.=Z. 1119 Windmühlgasse Nr. 35 im Ausmaße von 350 m<sup>2</sup> um 61.000 K; im VII. Bezirke die Realität Lerchenfelder Straße Nr. 89 im Ausmaße von 157·83 m<sup>2</sup> um 30.600 K; im IX. Bezirke die Realität Fechtergasse Nr. 16 im Ausmaße von 732·75 m<sup>2</sup> um 70.000 K; im XI. Bezirke Dorfgasse Nr. 25 im Ausmaße von 190 m<sup>2</sup> um 10.500 K und C.=Z. 19 im Ausmaße von 1206 m<sup>2</sup> um 9600 K; im XII. Bezirke die Realitäten C.=Z. 139 Gaudenzdorf im Ausmaße von 212 m<sup>2</sup> um 28.900 K, C.=Z. 138 ebenda im Ausmaße von 330 m<sup>2</sup> um 28.500 K; im XIII. Bezirke die Realität C.=Z. 23 Breitensee im Ausmaße von 928 m<sup>2</sup> um 29.400 K; im XVII. Bezirke die Realitäten C.=Z. 31 und 55 in Dornbach im Ausmaße von 1899 m<sup>2</sup> um 39.700 K; im XVIII. Bezirke die Realität C.=Z. 217 in Salmansdorf im Ausmaße von 232·14 m<sup>2</sup> um 928 K 56 h; im XIX. Bezirke C.=Z. 406 in Heiligenstadt im Ausmaße von 1548 m<sup>2</sup> um 2500 K, die Realitäten C.=Z. 135, 136 Unter-Döbling im Ausmaße von 816·8 m<sup>2</sup> um 46.000 K zur Straße über den Krottenbach auf die Hohe Warte; im XX. Bezirke die Realität C.=Z. 473 an der Dresdener Straße im Ausmaße von 851·56 m<sup>2</sup> um 47.000 K; im XXI. Bezirke von der Realität C.=Z. 375 Ragran 619·2 m<sup>2</sup> um 6820 K, die C.=Z. 174 im Ausmaße von 3161 m<sup>2</sup> um 27.800 K und die Realität C.=Z. 395 Leopoldau im Ausmaße von 2795 m<sup>2</sup> um 17.888 K.

#### Für Schulbauzwecke:

Im IV. Bezirke die Realitäten C.=Z. 1329 im Ausmaße von 224·45 m<sup>2</sup> um 32.994 K 15 h und 1331 im Ausmaße von 85·7 m<sup>2</sup> um 12.597 K 90 h für die Schule in der Schelleingasse; im X. Bezirke die Realitäten C.=Z. 2967 im Ausmaße von 12.281·67 m<sup>2</sup> um 85.971 K 63 und C.=Z. 2693 im Ausmaße von 1784·84 m<sup>2</sup> um 14.278 K 72 h für die Schule in der Verlängerung der Alpengasse; im XII. Bezirke die Realität C.=Z. 595 Hezendorf im Ausmaße von 16.509 m<sup>2</sup> um 115.563 K und für einen Kindergarten die Realität C.=Z. 232 ebenda im Ausmaße von 2131·87 m<sup>2</sup> um 33.043 K 98 h; im XX. Bezirke an der Wintergasse und Dammstraße Baugründe des Stiftes Klosterneuburg im Ausmaße von 4454·34 m<sup>2</sup> um 182.627 K 94 h.

#### Für Friedhofszwecke:

Im XI. Bezirke die Realität C.=Z. 602 in Kaiser-Ebersdorf im Ausmaße von 171.528 m<sup>2</sup> um 480.312 K zur Erweiterung des Zentral-Friedhofes; im XII. Bezirke zur Erweiterung des Hezendorfer Friedhofes Grundflächen im Ausmaße von 5092·63 m<sup>2</sup> um 7000 K; im XIX. Bezirke die Realität C.=Z. 1429 Grinzing im Ausmaße von 7215 m<sup>2</sup> um 28.860 K für den Grinzinger Friedhof; im XXI. Bezirke vom Stifte Klosterneuburg die Parz. 58 in Sedlessee im Ausmaße von 10.000 m<sup>2</sup> um 25.000 K.

#### Für den Wald- und Wiesengürtel:

Im XIII. Bezirke die Realität C.=Z. 420 Ober-St. Veit im Ausmaße von 1331.67 m<sup>2</sup> um 1333 K 34 h; im XVII. Bezirke die Realitäten in Dornbach C.=Z. 310 und 312 im Ausmaße von 16.059 m<sup>2</sup> um 24.000 K, C.=Z. 530 im Ausmaße von 12.840 m<sup>2</sup> um 27.000 K und C.=Z. 352 im Ausmaße von 1838 m<sup>2</sup> um 3000 K, Neuwaldegg C.=Z. 121 und 58 im Ausmaße von 12.898 m<sup>2</sup> um 11.900 K und C.=Z. 12 und 58 im Ausmaße von 12.898 m<sup>2</sup> um 11.900 K; im XVIII. Bezirke die Realität C.=Z. 214 Neustift am Walde im Ausmaße von 4330 m<sup>2</sup> um 6100 K;



im XIX. Bezirke die Realität C.=Z. Rahlenbergerdorf im Ausmaße von 3888 m<sup>2</sup> um 3888 K.

Für verschiedene andere Zwecke:

Die Realitäten der Imperial Continental Gas-Association im I. Bezirke Schenkenstraße Nr. 8 und 10 und Rosengasse Nr. 3 im ungefähren Ausmaße von 2237 m<sup>2</sup>, ferner die Werkrealität in Ober-Baumgarten—Hütteldorf im ungefähren Ausmaße von 81.000 m<sup>2</sup> und das Döblinger Werk im ungefähren Ausmaße von 31.000 m<sup>2</sup> um den Gesamtaufschilling von 3,504.456 K; im V. Bezirke C.=Z. 549 Johannagasse Nr. 2 im Ausmaße von 572.64 m<sup>2</sup> um 20.000 K; im X. Bezirke die Gründe der Wagemannschen Fabrik im Ausmaße von 40.901.27 m<sup>2</sup> um 1,250.000 K; im XI. Bezirke die C.=Z. 790 im Ausmaße von 241 m<sup>2</sup> um 2410 K zur Schaffung eines Marktplatzes; im XII. Bezirke ein Grundkomplex in Altmannsdorf im Ausmaße von 10.935.09 m<sup>2</sup> um 235.200 K 70 h zum Baue von Bedienstetenwohnhäusern der Straßenbahnen; im XIII. Bezirke die Realität Jagdschloßgasse 19 im Ausmaße von 2458 m<sup>2</sup> für Humanitätsanstalten, C.=Z. 117 Hütteldorf im Ausmaße von 4273 m<sup>2</sup> um 128.000 K für die städtischen Straßenbahnen; im XVI. Bezirke die Realität C.=Z. 156 Ottakring im Ausmaße von 9711 m<sup>2</sup> um 90.000 K für ein Wasserreservoir; im XIX. Bezirke die Realitäten C.=Z. 57 Rahlenbergerdorf im Ausmaße von 2154 m<sup>2</sup> um 2000 K zur Arrondierung des städtischen Besitzes, ebenso C.=Z. 72, 73 und 74 im Ausmaße von 8132 m<sup>2</sup> um 7000 K; im XXI. Bezirke in Ragran unverbaute Flächen, und zwar C.=Z. 27 im Ausmaße von 3068 m<sup>2</sup> um 35.826 K; C.=Z. 203 im Ausmaße von 15.012 m<sup>2</sup> um 97.578 K, C.=Z. 82 und 83 im Ausmaße von 27.358 m<sup>2</sup> um 118.578 K, C.=Z. 831 Parz. 725 im Ausmaße von 8226 m<sup>2</sup> um 55.114 K 20 h und Parz. 726 im Ausmaße von 5186 m<sup>2</sup> um 34.746 K 26 h, die C.=Z. 158 und 13 im Ausmaße von 16.778 m<sup>2</sup> um 112.412 K 60 h, die C.=Z. 294 im Ausmaße von 16.494 m<sup>2</sup> um 108.200 K 64 h, C.=Z. 488 im Ausmaße von 7477 m<sup>2</sup> um 49.049 K 12 h, C.=Z. 405 im Ausmaße von 7913 m<sup>2</sup> um 52.700 K 58 h, C.=Z. 38 im Ausmaße von 5403 m<sup>2</sup> um 36.200 K 10 h, C.=Z. 12 im Ausmaße von 2971 m<sup>2</sup> um 19.905 K 70 h, C.=Z. 555 und 692 im Ausmaße von 10.920 m<sup>2</sup> um 71.635 K 20 h, C.=Z. 36 im Ausmaße von 13.689 m<sup>2</sup> um 98.865 K, C.=Z. 8 im Ausmaße von 6150 m<sup>2</sup> um 44.416 K 58 h, C.=Z. 37 im Ausmaße von 12.322 m<sup>2</sup> um 88.992 K 2 h, C.=Z. 2 im Ausmaße von 12.865 m<sup>2</sup> um 92.913 K 86 h, C.=Z. 38 im Ausmaße von 12.380 m<sup>2</sup> um 89.410 K 68 h, C.=Z. 874 und 15 im Ausmaße von 12.606 m<sup>2</sup> um 98.045 K 20 h, die C.=Z. 314, 491 und 385 im Ausmaße von 13.233 m<sup>2</sup> um 110.274 K 60 h, die C.=Z. 792 im Ausmaße von 12.035 m<sup>2</sup> um 86.919 K 30 h, C.=Z. 13 im Ausmaße von 2974 m<sup>2</sup> um 23.130 K 80 h, C.=Z. 17 im Ausmaße von 9071 m<sup>2</sup> um 70.551 K 88 h, C.=Z. 50 im Ausmaße von 8779 m<sup>2</sup> um 68.280 K 80 h, C.=Z. 571 im Ausmaße von 13.563 m<sup>2</sup> um 134.804 K 32 h, C.=Z. 846 und 12 im Ausmaße von 8660 m<sup>2</sup> um 67.355 K 40 h, C.=Z. 833 und 10 im Ausmaße von 16.439 m<sup>2</sup> um 127.858 K 64 h, C.=Z. 31 und 9 im Ausmaße von 17.201 m<sup>2</sup> um 128.501 K 26 h, C.=Z. 846 im Ausmaße von 3145 m<sup>2</sup> um 24.461 K 08 h, C.=Z. 11 im Ausmaße von 12.668 m<sup>2</sup> um 136.839 K 69 h, C.=Z. 123 im Ausmaße von 30.635 m<sup>2</sup> um 43.500 K, C.=Z. 814 im Ausmaße von 14.818 m<sup>2</sup> um 97.206 K 03 h, C.=Z. 488 im Ausmaße von 7582 m<sup>2</sup> um 49.737 K, C.=Z. 849 im Ausmaße von 22.729 m<sup>2</sup> um 135.982 K 24 h, ferner in Leopoldau C.=Z. 788 im Ausmaße von 9892 m<sup>2</sup> um



49.416 K und C.=Z. 454 im Ausmaße von 1634 m<sup>2</sup> um 10.621 K, in Strebersdorf C.=Z. 574 im Ausmaße von 5783 m<sup>2</sup> um 12.851 K 04 h, C.=Z. 466 und 531 im Ausmaße von 1337 m<sup>2</sup> um 6700 K, dann in der Schwarzlackenu vom Stifte Klosterneuburg 10.000 m<sup>2</sup> um 25.000 K und endlich C.=Z. 9 in Hirschstetten, C.=Z. 29 in Stadlau und C.=Z. 51 in Asperrn im Ausmaße von zusammen 56.472 m<sup>2</sup> um 248.419 K 80 h.

#### b) Veräußerungen:

Im I. Bezirke 146·14 m<sup>2</sup> von den C.=Z. 941 und 1300 an die Unionbank unter gleichzeitiger Übertragung von 421 m<sup>2</sup> in das Verzeichnis für das öffentliche Gut gegen eine Straßengrundabtretung von 98·36 m<sup>2</sup> und eine Aufzahlung von 300.000 K; im III. Bezirke eine Baustelle in der Unteren Weißgärberstraße C.=Z. 1843 im Ausmaße von 334·41 m<sup>2</sup> um 42.470 K 67 h und Übertragung von 1228·63 m<sup>2</sup> ins Verzeichnis über öffentliches Gut, die Realität Jasangasse Nr. 28 C.=Z. 479 im Ausmaße von 731·63 m<sup>2</sup> um 87.723 K 60 h, die Baustellen im Erdberger Mais C.=Z. 2146 im Ausmaße von 2047·83 m<sup>2</sup> um 61.434 K 90 h und C.=Z. 2003 im Ausmaße von 424 m<sup>2</sup> um 23.000 K; im IV. Bezirke von C.=Z. 1313 132·87 m<sup>2</sup> um 13.000 K; im V. Bezirke die Baustelle C.=Z. 2307 im Ausmaße von 407 m<sup>2</sup> um 30.525 K, die Baustelle C.=Z. 1162 in der Steinbauergasse im Ausmaße von 358·58 m<sup>2</sup> um 38.009 K 48 h, die Baustellen C.=Z. 1763 (noch unbenannte Gasse) im Ausmaße von 530·82 m<sup>2</sup> um 58.390 K 26 h und C.=Z. 99 im Ausmaße von 180·25 m<sup>2</sup> um 4500 K; im VI. Bezirke die Realität Hirschengasse 12 C.=Z. 388 im Ausmaße von 450 m<sup>2</sup> um 66.000 K; im VII. Bezirke die Realität Neubaugasse 25 C.=Z. 723 im Ausmaße von 2867·65 m<sup>2</sup> um 500.000 K; im IX. Bezirke die Baustellen an der Spittelauer Lände C.=Z. 1778 im Ausmaße von 1109·37 m<sup>2</sup> um 144.218 K 10 h, C.=Z. 1775 im Ausmaße von 509·48 m<sup>2</sup> um 61.137 K 60 h und 1779 im Ausmaße von 524·06 m<sup>2</sup> um 52.406 K; im X. Bezirke die Baustelle C.=Z. 2632 in der Knöllgasse im Ausmaße von 437·28 m<sup>2</sup> um 13.992 K 96 h; im XI. Bezirke die Realität C.=Z. 1219 im Ausmaße von 249·76 m<sup>2</sup> um 4500 K; im XII. Bezirke die Baustelle C.=Z. 47 Gaudenzdorf im Ausmaße von 450 m<sup>2</sup> um 42.750 K, in Heßendorf die Realität C.=Z. 174 im Ausmaße von 2805 m<sup>2</sup> um 7000 K und Taufschlächten von 5092·63 m<sup>2</sup> und die C.=Z. 155 im Ausmaße von 572 m<sup>2</sup> um 4576 K; im XIII. Bezirke von der C.=Z. 1 Rendlergasse 160·06 m<sup>2</sup> um 12.000 K und die Realität C.=Z. 568 und 569 Breitensee im Ausmaße von 853·39 m<sup>2</sup> um 56.365 K 44 h; im XVIII. Bezirke von den Realitäten C.=Z. 480, 493 und 479 655 m<sup>2</sup> um 2800 K, die Realität C.=Z. 1514 Währing im Ausmaße von 356 m<sup>2</sup> um 32.752 K und von C.=Z. 484 Gerstthof 58·24 m<sup>2</sup> um 15.250 K und von C.=Z. 478 ebenda 325 m<sup>2</sup> um 3700 K; im XIX. Bezirke die Realität C.=Z. 80 Unter-Döbling im Ausmaße von 342·09 m<sup>2</sup> um 25.000 K; im XXI. Bezirke die Baustelle C.=Z. 459 Groß-Zedlersdorf im Ausmaße von 599·03 m<sup>2</sup> um 12.585 K 30 h, von den Realitäten C.=Z. 110, 5 und 37 Hirschstetten 643·65 m<sup>2</sup> um 2300 K, die Realität C.=Z. 20 Leopoldbau im Ausmaße von 10.584 m<sup>2</sup> um 114.000 K, von C.=Z. 844 Groß-Zedlersdorf 682 m<sup>2</sup> und von 422 ebenda 41·18 m<sup>2</sup> um 17.311 K 62 h und von C.=Z. 82 Floridsdorf 55·92 m<sup>2</sup> und 436·83 m<sup>2</sup> um 10.000 K.

#### C. Prozesse.

Wie in früheren Jahren wurde die Gemeinde in allen Prozessfällen, bei denen nicht Anwaltszwang bestand, von ihren rechtskundigen Beamten vertreten. Für die rechts-



freundliche Vertretung durch Advokaten wurden im Berichtsjahre 16.520 K 63 h verausgabt.

Abgesehen von Klagen wegen rückständiger Industrie- und Bauwassergebühren, Platz- und Mietzinse sind an Streitfachen zu erwähnen:

a) Aktivprozesse.

Die von der Gemeinde Wien gegen die gesetzlichen Erben nach Marie L. eingebrachte Klage auf Anerkennung eines Kodizilles, mit welchem die Verstorbene der Gemeinde Wien das Haus X., Hasengasse 15 für Zwecke einer Kinderbewahranstalt vermacht hatte. Die Klage wurde abgewiesen, weil das schriftliche Kodizill in Verlust geraten war, dessen Inhalt aber nach Ansicht der Gerichte nach § 722 a. b. G. = B. auf die Art zu erweisen war, wie eine mündliche letztwillige Anordnung, also durch drei Zeugen, und diese Beweisregel des § 722 durch die Bestimmungen der neuen Zivilprozeßordnung über die freie Beweiswürdigung nicht aufgehoben wurde.

Die Klage der Gemeinde gegen die Firma H. B. & Söhne wegen Feststellung des Bestandes der Dienstbarkeit eines Fußweges im XIII. Bezirke. Dem Klagebegehren wurde auf Grund der gepflogenen Erhebungen stattgegeben.

Die Klage gegen A. G. wegen 7283 K 3 h als Schadenersatz für schlechte Eisenbetonarbeiten beim Baue des städtischen Kindergartens im XXI. Bezirke, Bunsengasse; dieselbe wurde durch einen vor dem k. k. Landesgericht geschlossenen Vergleich beendet, in welchem der Klageanspruch der Gemeinde vollständig anerkannt wurde.

Beim Betriebe der städtischen Straßenbahnen wurden drei Feststellungs-klagen auf Herabsetzung der Unfallrente eingebracht. In einem Falle (Postunterbeamter F. W.) wurde die Klage kostenpflichtig abgewiesen, in den beiden anderen Fällen (Kutscher A. C. und ehemaliger Kondukteur F. H.) wurde die monatliche Rente von 55 K 80 h, bzw. 35 K 56 h auf die Hälfte herabgesetzt.

Die Klage gegen die Eheleute F. und J. W. in Maria-Enzersdorf auf Nichtfeststellung der Grenze einer dem dortigen Grundbesitze der Beklagten benachbarten Straßenbahnparzelle wurde im Vergleichswege durch Anerkennung der begehrten Grenzberichtigung erledigt.

Beim Betriebe der städtischen Gaswerke wurden zur Eintreibung von Rückständen 455 Klagen überreicht, worüber 271 gerichtliche Tagsetzungen stattfanden.

Beim Betriebe der städtischen Elektrizitätswerke:

Die Klage gegen E. W., Baumeister in Wien, auf Feststellung des Bestandes und Erfüllung des Stromlieferungsvertrages wurde aus formalen Gründen abgewiesen, weil dieselbe auf Entfernung der Kabel der Elektrizitätsgesellschaft und Anschluß des Hauses des Beklagten an das Kabelnetz des städtischen Werkes, bzw. auf Schadenersatz hätte gestellt werden sollen. Die Klage wurde neuerlich eingebracht.

Die Klage gegen G. & A. auf Schadenersatz wegen Nichteinhaltung des Stromlieferungsvertrages wurde ebenfalls aus formalen Gründen abgewiesen, weil auf Erfüllung des Vertrages und Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung hätte geklagt werden sollen. Auch diese Klage wurde neuerlich eingebracht.

In 1853 Fällen wurde gegen zahlungs säumige Stromabnehmer zur Hereinbringung der Außenstände im bezirksgerichtlichen Verfahren vorgegangen.

In 46 Fällen wurden Strafanzeigen wegen widerrechtlicher Stromabnahme ohne Zähler erstattet, wobei 12 Verurteilungen im Ausmaße von 24 Stunden Arrest bis zu 2 Monaten schweren Kerkers erfolgten und der Gemeinde Wien Schadenersätze im Betrage von 2284 K 38 h zugesprochen wurden.



Im Betriebe des Brauhauses der Stadt Wien wurden zur Sicherstellung von Bardarlehen und zur Eintreibung von Rückständen bei Bierabnehmern 20 Zahlungsbefehle, 17 Wechselzahlungsaufträge und 6 Urteile erwirkt, sowie 2 gerichtliche Vergleiche abgeschlossen. Interveniert wurde bei 68 Tagssatzungen, wovon 55 in Wien und 13 außerhalb Wiens stattfanden.

#### b) Passivprozesse.

Die Klage des k. k. Baurates N. B. gegen das k. k. Ärar in Vertretung des Religionsfonds, gegen die Gemeinde Wien namens der Pfarrgemeinde Baumgarten und gegen die Gemeinde Wien als solche auf Zahlung der beim Pfarrhofbaue Baumgarten erwachsenen Hand- und Zugkosten.

Kläger stützte insbesondere seinen Anspruch gegen die Gemeinde Wien als solche darauf, daß die Gemeinde Wien die ihr als gesetzliche Repräsentantin der Pfarrgemeinde obliegende Pflicht der Aufbringung der Kultusbeiträge von den zur Leistung Verpflichteten nicht erfülle; in dieser Nichterfüllung einer gesetzlich obliegenden Pflicht liege ein Verschulden der Gemeinde, wodurch er nicht zur Befriedigung seiner Forderung gelangen könne, sohin einen Schaden erleide.

Mit Urteil des k. k. Landesgerichtes Wien in Zivilrechtsfachen vom 20. Dezember 1910 wurde die Gemeinde Wien namens der Pfarrgemeinde Baumgarten, Wien, XIII. und das Ärar solidarisch schuldig erklärt, dem Kläger N. B. den Betrag von 12.505 K 96 h samt Nebengebühren, zur ungeteilten Hand mit der durch das Urteil des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 30. Jänner 1908 zur Zahlung dieses Teilbetrages verurteilten Pfarrpfünde Baumgarten in Wien, binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen; dagegen wurde das Klagebegehren gegen die Gemeinde Wien als solche und gegen das k. k. Ärar als Vertreter des Religionsfonds abgewiesen.

Mit Urteil des k. k. Oberlandesgerichtes Wien vom 28. März 1911 wurde der Berufung des Klägers und der Gemeinde Wien namens der Pfarrgemeinde Baumgarten keine Folge gegeben, hingegen der Berufung des k. k. Ärars stattgegeben und die Pfarrgemeinde Baumgarten, vertreten durch die Gemeindevertretung Wien, schuldig erkannt, dem Kläger den Betrag von 12.505 K samt Nebengebühren zur ungeteilten Hand mit der Pfarrpfünde Baumgarten an der Wien binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen. Das Klagebegehren gegen das k. k. Ärar wurde abgewiesen.

Dieses Urteil der zweiten Instanz wurde vom k. k. Obersten Gerichtshofe bestätigt.

Für die Gemeinde Wien sind die Entscheidungsgründe nur insoferne von Interesse, als das Klagebegehren gegen die Gemeinde Wien als solche abgewiesen wurde. Diesbezüglich erklärte der k. k. Oberste Gerichtshof, daß ein Verschulden der Gemeinde Wien, wodurch der Kläger einen Schaden erleide, wohl vorliege, indem sich die Gemeinde Wien weigere, der ihr rechtskräftig auferlegten Verpflichtung, das Umlageverfahren für die Pfarrgemeinde einzuleiten, nachzukommen. Allein da dies eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung sei, deren Erfüllung die Gemeinde Wien auf Antrag und über Beschluß ihrer Organe verweigere, vermöge das Zivilgericht mangels einer ausdrücklichen Gesetzesnorm nicht eingreifen, da es damit die Exekution von Entscheidungen der politischen Behörden gegenüber Organen der politischen Verwaltung übernehmen würde, wozu ihm kein Recht zustehe.

Die Klage der D. D. wider die Gemeinde Wien wegen Unzulässigkeit der gegen ihren Gatten A. D. wegen Mietzinsrückstandes geführten Exekution. Die Klägerin behauptete, daß die gepfändeten Fahrnisse ihr Eigentum seien und der als Vertreter



der Hausverwaltung bestellte Hausbesorger beim Beziehen der Wohnung hievon benachrichtigt worden sei. Das Klagebegehren wurde abgewiesen, weil durch das Beweisverfahren festgestellt wurde, daß weder der Gemeinde noch dem Hausbesorger beim Beziehen der Wohnung von dem Eigentumsrechte der Klägerin Mitteilung gemacht wurde, übrigens auch nach den in städtischen Häusern geltenden Vorschriften der Hausbesorger nicht als der zur Entgegennahme solcher Mitteilungen befugte Repräsentant des Vermieters angesehen werden könnte, die Gemeinde mithin zweifellos vollkommen bona fide war, wenn sie die von der Klägerin in die Wohnung eingebrachten Gegenstände für Eigentum des A. D. hielt.

Die Klage des A. D. wider die Gemeinde Wien auf Ersatz des durch Nichteinhaltung eines abgeschlossenen Mietvertrages verursachten Schadens im Betrage von 1450 K und 134 K 28 h. Der Kläger behauptete, er sei bei Vertragsabluß nur durch die Zusage, daß ihm die Wohnung nicht gekündigt werde, veranlaßt worden, Renovierungsarbeiten im Betrage von 1450 K aus Eigenem zu bestreiten. Die Gemeinde habe ihm dessenungeachtet im Maitermin des nächsten Jahres gekündigt und auch ein bei Abschluß des gerichtlichen Vergleiches über die eingebrachte Zinsklage gegebenes Versprechen der Zurücknahme der Kündigung nicht eingehalten. Die Klage wurde abgewiesen, weil durch die Ergebnisse des Beweisverfahrens die Behauptungen des Klägers gänzlich widerlegt und festgestellt wurde, daß die dem Kläger zugestellte Kündigung nicht vertragswidrig war, demnach die Voraussetzung eines Schadenersatzanspruches fehlt. Selbst wenn aber bei Abschluß des Mietvertrages die Zusicherung der Nichtkündigung gemacht worden sein sollte, wäre jedenfalls die Erfüllung der dem Mieter obliegenden Verpflichtung zur pünktlichen Zinszahlung die selbstverständliche Voraussetzung für die Einhaltung der gegebenen Zusicherung gewesen. Mit Urteil des Landesgerichtes wurde der klägerischen Berufung keine Folge gegeben und das Urteil erster Instanz bestätigt.

Die Klage des im Genusse eines Anton Schleyschen Stipendiums gestandenen Arztes F. B. auf Nachzahlung einer ihm angeblich noch gebührenden Stipendiumsrate im Betrage von 330 K wurde abgewiesen, weil dem Kläger nur drei Raten zu 330 K auszuführen waren, welche er, wie er selbst zugibt, erhalten hat; der Umstand, daß eine dieser Raten von der Hauptkasse irrtümlicher Weise zu einem früheren Termine ausbezahlt wurde, könne dem formellen Standpunkte des Klägers, es gebühre ihm nach dem dritten Rigorosum noch eine Rate (die vierte), nicht nützen, denn seinem Ansprüche würde die Ersatzforderung der Gemeinde Wien (Leistung einer Nichtschuld) gemäß § 1431 a. b. G.-B. compensando gegenüberstehen.

Die Klage der Frau A. C. wegen Rückzahlung der von ihr erlegten Abgrabungskosten per 275 K 28 h, welche die Gemeinde Wien anlässlich der Abgrabung der Höhnegasse unter den Besitzvorgängern der Klägerin gefordert hatte. Dem Klagebegehren wurde in allen Instanzen stattgegeben, da die Gemeinde Wien nicht in Durchführung einer nach § 5 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, zulässigen Zwangsvollstreckung, sondern spontan die Abgrabung durchgeführt hatte, obwohl zu dieser Leistung nur der seinerzeitige Parzellierungswerber, rücksichtlich die späteren Eigentümer der neugebildeten Baustellen verpflichtet gewesen wären. Der k. k. Oberste Gerichtshof ging hiebei von der Erwägung aus, daß die Forderung der Gemeinde Wien nicht öffentlich-rechtlicher Natur sei, wie auch in sämtlichen Verwaltungsinstanzen, zuletzt vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe entschieden wurde, und ein privatrechtlicher Titel auf Ersatz des gemachten Aufwandes weder geltend gemacht



wurde, noch auch hätte geltend gemacht werden können, da die Straße zur Zeit der Erwerbung durch die Klägerin bereits in das richtige Niveau gebracht war.

Die Klage des Milchhändlers F. C. auf Erlag von 408 K als Verpflegskosten für das Kind D. R. auf Grund des § 1042 a. b. G.-B. wurde in allen drei Instanzen abgewiesen, weil den in der Klage gemachten Ansprüchen die rechtlichen Voraussetzungen fehlen, da ein animus obligandi, ohne welchen ein Anspruch nach § 1042 a. b. G.-B. nicht bestehen kann, auf Seiten des Klägers nicht vorlag, sein Aufwand für die Verpflegung des Kindes ein Liberalitätsakt war, nicht aber den Zweck hatte, die geklagte Gemeinde zu verpflichten.

Die Klage des S. B. auf Schadenersatz von 60.000 K wegen Schädigung seiner Freischürfe durch die Erwirkung eines Schutzrayons für das Wasserwerk Mazendorf wurde abgewiesen, weil in der Erwirkung eines Schutzrayons eine im ursächlichen Zusammenhange mit dem angeblich erlittenen Schaden stehende, widerrechtliche Handlung nicht gelegen ist. (Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 17. Oktober 1911.)

Die Klage des K. K. jun., Mechanikers in Wien, wegen 3464 K samt Nebengebühren als Schadenersatz für einen Automobilunfall, den der Genannte infolge einer Kanalarherstellung in der Ziegelofengasse im V. Bezirke im Jahre 1910 erlitt, wurde durch Vergleich beendet.

Die Klage der J. C. wegen Bezahlung einer Entschädigung für die durch einen Unfall in der Oberen Donaustraße im II. Bezirke verminderte Arbeitsfähigkeit der Klägerin; ihr wurde eine monatliche Rente von 14 K bis zu ihrer vollständigen Genesung, welche auf Grund einer monatlichen Untersuchung durch das Stadtphysikat festzustellen ist, zugesprochen.

Die Klage der Erben nach dem am 17. August durch ein Feuerwehrautomobil überfahrenen und getöteten M. L. wegen Schadenersatz, bzw. monatliche Rente von 100 K, 30 K und 30 K. Dem Klagebegehren wurde stattgegeben, weil die Tötung des M. L. durch den Fahrer der Feuerwehr, wie durch das strafgerichtliche Urteil erwiesen, verschuldet wurde. Der Witwe wurde eine Rente von monatlich 60 K für die Zeit vom 1. September 1910 bis zum Tage der Wiederverhehlung, längstens aber bis zum 7. Jänner 1945, den zwei Kindern eine solche von je 20 K monatlich bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit, längstens aber bis zum selben Tage zuerkannt.

Die Klage des Motorführers G. L., der gelegentlich des Unfalles vom 17. August 1910 verletzt wurde, auf Zahlung von 10.063 K 40 h und einer Rente wurde in erster Instanz mit der Begründung abgewiesen, daß der Verletzte gemäß des Unfallversicherungsgesetzes nicht berechtigt sei, außer der Heilverfahrensrente noch Schmerzensgeld zu verlangen. Die Gemeinde Wien als Unternehmerin und die Gemeinde als solche seien identische juristische Personen. Mit dem Berufungsurteile des k. k. Oberlandesgerichtes vom 27. Dezember 1911 wurde das erstgerichtliche Urteil aufgehoben, weil dadurch, daß die Gemeinde die Versicherung ihrer Bediensteten selbst durchführt, der Beschädigte nicht schlechter gestellt werden könne.

Der Klage des M. C. auf Zahlung von 15.000 K Schmerzensgeld aus Anlaß eines Feuerwehrunfalles wurde teilweise stattgegeben und die Gemeinde Wien verpflichtet, dem Kläger 2000 K an Schmerzensgeld zu bezahlen, weil die Gemeinde als Automobilbesitzerin für die durch die Eigenart des Fahrzeuges veranlaßten Unfälle zu haften habe.

Ein Antrag des F. B. auf Pfändung eines dem P. M. gegen die Gemeinde zustehenden Anspruches auf Zahlung einer Schadloshaltung von 1200 K und Heraus-



gabe eines abgetretenen Grundes wurde in erster Instanz bewilligt, über Rekurs der Gemeinde in zweiter und dritter Instanz aber abgewiesen, und zwar bezüglich des Betrages von 1200 K mit Rücksicht auf Art. 9 C.-G. und § 295 C.-D., da nichtliquide Forderungen gegen öffentliche Kassen nicht gepfändet werden können, und bezüglich des abgetretenen Grundes, weil Exekutionen auf Straßengrund nach § 10 und 11 der Wiener Bauordnung unzulässig erscheinen.

Im Betriebe der städtischen Straßenbahnen:

Aus Unfällen des Berichtsjahres und der Vorjahre sind wegen erlittener Körperverletzungen 84, wegen Sachschadens 8, zusammen 92 Klagen angefallen, von welchen 84 auf den elektrischen, 5 auf den Dampfbetrieb und 3 auf den Automobilbetrieb entfallen.

Die Summe der im Jahre 1911 eingeklagten Beträge belief sich auf 677.818 K 87 h an Kapital und auf 44.057 K 64 h an jährlichen Renten. In 7 Fällen wurde ein Betrag von 16.276 K 35 h samt Nebengebühren an Zinsen und Kosten und einer Jahresrente von 293 K 64 h gerichtlich zugesprochen, 18 Fälle wurden mit einem Betrage von 28.121 K 95 h verglichen, 17 Klagen auf Zahlung von 150.681 K 50 h nebst Jahresrenten von 4128 K wurden kostenpflichtig abgewiesen und 17 Klagen wurden unter Aufhebung der gegenseitigen Kosten zurückgezogen. 33 Klagen blieben zu Ende des Berichtsjahres noch unentschieden.

Aus Anlaß der städtischen Unfallfürsorge betreffend Angestellte der Straßenbahn wurden durch das Rechtsbureau der Straßenbahnen 11 Prozesse auf Erhöhung oder Fortsetzung von obligatorischen Unfallrenten beim k. k. Handelsgerichte Wien geführt, bzw. sind diese Prozesse im Berichtsjahre 1911 angefallen.

Von diesen 11 Rentenklagen wurden 5 Klagen kostenpflichtig abgewiesen, 5 Klagen wurde stattgegeben und 1 Klage wurde zurückgezogen.

Über die 29 Pensionsklagen der wegen Nichtanerkennung der Dienstordnung und der neuen Pensionsatzungen gekündigten 29 Bediensteten, von denen 28 bekanntlich schon im Vorjahre in allen drei Instanzen mit ihren Klagen abgewiesen waren, ist nachzutragen, daß im Berichtsjahre nunmehr auch der 29. Fall rechtskräftig entschieden wurde, indem diesem Bediensteten auf Grund der nachgewiesenen Invaldität die Pension, und zwar zufolge oberstgerichtlicher Entscheidung nach dem neuen Ausmaße zugesprochen wurde, weil das neue Pensionsausmaß bereits seit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 16. Februar 1906 tatsächlich und faktisch vor Inkrafttreten der neuen Pensionsatzungen angewendet wurde.

Als neue Klagen aus dem Dienstverhältnisse sind für das Berichtsjahr zu verzeichnen:

Die Klage des Kondukteurs P. F. auf Zahlung von 22 K 20 h wegen angeblich ungerechtfertigter Abzüge infolge Suspendierung; diese Klage wurde im Bagatellverfahren kostenpflichtig abgewiesen.

Die Klage des im Disziplinarwege entlassenen M. C. auf Aufhebung seiner Disziplinentlassung; diese Klage wurde in allen drei Instanzen kostenpflichtig abgewiesen.

Die Klage des Mühlenbesizers R. C. (als betreibender Gläubiger eines Angestellten) wegen angeblichen Nichtabzuges von 304 K 93 h vom Lohn dieses Bediensteten; die Klage wurde vor der Streitverhandlung unter Aufhebung der Kosten zurückgezogen.



Die neuerliche Klage des gewesenen Kondukteurs F. F., eines der 28 im Juli 1909 gekündigten und in den Berichten der Vorjahre erwähnten Bediensteten, auf Zahlung einer Pension monatlicher 88 K 19 h auf Grund angeblicher Dienstesunfähigkeit zur Zeit der Kündigung; die Klage wurde in erster und zweiter Instanz kostenpflichtig abgewiesen und eine Revision seitens des Klägers nicht mehr eingebracht.

Die neuerliche Klage des gewesenen Wagenführers T. T., eines eben solchen gekündigten Bediensteten, auf Zahlung einer Pension monatlicher 88 K 19 h auf Grund angeblicher Dienstesunfähigkeit zur Zeit der Kündigung; auch diese Klage wurde in erster und zweiter Instanz kostenpflichtig abgewiesen; die Entscheidung über die vom Kläger eingebrachte Revision ist noch ausständig.

Die neuerliche Klage des entlassenen Wagenführers J. B. auf Zahlung einer Pension monatlicher 60 K 19 h auf Grund behaupteter Dienstesunfähigkeit zur Zeit der Kündigung; dieser Klage wurde auf Grund der im Prozesse einvernommenen ärztlichen Sachverständigen stattgegeben und dem Kläger die Pension zugewiesen.

Die Klage des pensionierten Wagenführers J. W. auf Erhöhung seiner Pension auf monatlich 100 K wegen angeblicher Einbuße der Gesundheit im Laufe der Dienstzeit; die Klage wurde in erster und zweiter Instanz kostenpflichtig abgewiesen, die Entscheidung über die Revision des Klägers ist noch ausständig.

Die Klage der minderjährigen M. S. (als betreibende Gläubigerin eines Bediensteten) auf Rechnungslegung und Zahlung der von der Klägerin gepfändeten Lohnabzüge wegen angeblichen Nichtabzuges vom Lohne; die Klage wurde im Bagatellverfahren kostenpflichtig abgewiesen.

Die Klage der B. B. (als betreibende Gläubigerin eines Bediensteten) auf Zahlung von 52 K 50 h wegen angeblich unterlassenen Lohnabzuges; die Klage wurde unter Aufhebung der Kosten zurückgezogen.

Die Klage des im Disziplinarwege entlassenen Wagenführers J. B. auf Zahlung einer Pension von monatlich 64 K 12 h; die Klage wurde aus formalen Gründen kostenpflichtig abgewiesen und es ließ der Kläger die Abweisung in Rechtskraft erwachsen.

Die Klage des entlassenen Aushilfekondukteurs J. E. auf Zahlung von 32 K für 10 suspendierte Tage; die Klage wurde im Bagatellverfahren kostenpflichtig abgewiesen.

Die neuerliche Klage des gewesenen Wagenführers W. F., eines der erwähnten 28 Gekündigten, auf Zahlung einer Pension von monatlich 61 K 97 h auf Grund angeblicher Dienstesunfähigkeit zur Zeit der Kündigung; über diese Klage wurde das erstrichterliche Verfahren im Berichtsjahre nicht abgeschlossen.

In 195 Straffällen wurde, gleichwie in den Vorjahren, den Angestellten (zumeist Wagenführern und Kondukteuren) die Verteidigung in Strafsachen vom Rechtsbureau beigelegt, darunter in 6 Fällen über Anklagen vor dem Erkenntnis-Gerichtshofe wegen Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens nach § 337 des Strafgesetzes.

Von diesen 195 Straffällen endigten 167 mit einem rechtskräftigen Freispruche, in 6 Fällen erfolgte rechtskräftiger Schuldspruch, während die restlichen 22 Fälle zu Ende des Berichtsjahres noch unentschieden waren.

Vom Jahre 1910 waren im Berichtsjahre noch 23 Verteidigungen auszutragen, welche in 21 Fällen mit einem Freispruch und in 2 Fällen mit einem Schuldspruche endigten.

Im Betriebe der städtischen Stellwagenunternehmung:

Die Klage der Firma J. U. & Co. wegen Zahlung von 350 K. infolge Be-



schädigung einer auf dem Stellwagen vom Geschäftsdienner dieser Firma mitgeführten Schreibmaschine. Der Klage wurde in erster Instanz stattgegeben, in zweiter und dritter Instanz ist sie jedoch kostenpflichtig abgewiesen worden.

Die Klage des im Wege der Kündigung entlassenen Umspanners J. S. auf Zahlung einer Monatsrente von 30 K wegen angeblich durch den Dienstgeber verurschuldeter Erkrankung wurde durch eine einmalige Gnadengabe von 300 K erledigt, wogegen der Kläger seine Klage vorbehaltlos zurückgezogen hat.

In 13 Straffällen wurde den Angestellten (Kutschern, Kondukteuren u. a.) die Verteidigung von Seite der Direktion unentgeltlich beigelegt.

Es ergaben sich im Berichtsjahre 11 Freisprüche, 1 Verurteilung und 1 unerledigter Straffall. Vom Vorjahre war noch eine Verteidigung anhängig, die im Berichtsjahre mit dem rechtskräftigen Freispruche endigte.

Diese Verteidigungen erforderten 20 bezirksgerichtliche Hauptverhandlungen und 3 landesgerichtliche Berufungsverhandlungen.

Die Vertretung des Unternehmens in den Zivil- und Strafprozessen wurde mit Bewilligung der Magistratsdirektion gleichwie im Vorjahre von dem Rechtsbureau der städtischen Straßenbahnen geführt.

Im Betriebe der städtischen Elektrizitätswerke:

Die Klage der Allgemeinen österreichischen E.-G. in Wien auf Schadenersatz im Betrage von 39.614 K wegen des Anschlusses des neuen Bankvereinsgebäudes an das Nabelnetz des städtischen Werkes wurde in allen drei Instanzen abgewiesen, weil die Akquisition der Stromlieferung beim neuen Gebäude des Bankvereines keine Verletzung des zwischen dem städtischen Werke und der obigen Gesellschaft geschlossenen Konsumenten-schutzvertrages vom 15. Mai 1903 bedeutet.

Die übrigen mit der allgemeinen österreichischen E.-G. geführten Aktiv- und Passivprozesse werden im Abschnitte XV, B, c (Seite 252 und 253) des vorliegenden Verwaltungsberichtes besprochen.

Die Klage der L. H. auf Bezahlung eines Pluto-Stocker-Kostes im Werte von 7430 K 19 h; die beim Handelsgerichte eingebrachte Klage wurde außergerichtlich verglichen, der Klägerin für die Abnützung des Kofes ein Betrag von 1200 K bezahlt, der Kof zur Verfügung gestellt und die Tagelohnung zur Streitverhandlung einverständlich abgerufen.

Die Klage der Firma E. R. & Cie. in Wien auf Rückzahlung eines ungerechtfertigt erhobenen Betrages von 3827 K 88 h; dem Klagebegehren wurde mit einem Betrage von 3513 K 72 h stattgegeben, weil die für den Stromkonsum ohne Zähler seitens des städtischen Werkes vorgenommene Schätzung auf Grund Sachverständigen-gutachtens nur mit einem Betrage von 1337 K 80 h als gerechtfertigt anerkannt wurde.

Ferner zwei beim Gewerbegerichte eingebrachte Klagen entlassener Hilfsarbeiter auf Ersatz der 14-tägigen Kündigung, wovon eine abgewiesen, die zweite durch einen Vergleich erledigt wurde.

Im Betriebe des Brauhauses der Stadt Wien:

Die Klage des ehemaligen Präsidenten der Genossenschaft „Wiener Brauhaus“ Dr. E. Th. gegen diese Genossenschaft und das Brauhaus der Stadt Wien auf Zahlung eines Gründerhonorars von 60.000 K, Funktionsgebühren für die Zeit vom 15. Jänner 1898 bis 1. September 1910 per 69.000 K und Barauslagen von 1000 K.



Die Klage gegen das Brauhaus der Stadt Wien gründet sich auf den Schlußbrief vom 14. September 1905, mit welchem die Gemeinde Wien als Firma „Brauhaus der Stadt Wien“ das gesamte von der Genossenschaft betriebene Brauereiuunternehmen käuflich erworben hat. Nach § 2 des Schlußbriefes hat die Käuferin alle am Übernahmestage zu Recht bestehenden Hypothekar-, Wechsel- und Buchschulden zur Zahlung auf den Kaufpreis übernommen, während sie nach § 6 weitere Schulden, sofern dieselben im Einvernehmen mit der Genossenschaft liquid erklärt oder gerichtlich aufgetragen werden, als Mandatarin auf Rechnung der Genossenschaftsanteile zu bezahlen verpflichtet ist.

In der ersten Instanz wurde das Brauhaus der Stadt Wien zur Zahlung von 10.000 K Gründerhonorar, 14.250 K Funktionsgebühren für die Zeit vom 1. Mai 1903 bis 12. August 1905 und 1000 K Barauslagen solidarisch mit der Genossenschaft verurteilt, zur Zahlung eines weiteren Betrages von 5950 K Funktionsgebühren für die Zeit vom 12. August 1905 bis 1. September 1910 aber nur als Mandatarin der Genossenschaft auf Rechnung der Genossenschaftsanteile.

Das Gericht nahm hierbei den von der Gemeinde Wien angefochtenen Beschluß der Genossenschaftsversammlung vom 25. April 1902, auf welchen der Kläger seine Forderung an Funktionsgebühren von jährlich 6000 K stützte, als gültig an, erkannte aber im Sinne der Einwendungen der Gemeinde, daß für die Zeit bis 1. Mai 1903 ein rechtsgültiger Verzicht des Klägers vorliege und ihm daher nur für die Zeit vom 1. Mai 1903 an eine Funktionsgebühr zukomme. Diese beträgt bis zum 14. September 1905 (d. i. der Tag der Liquidation der Genossenschaft) 14.250 K. Für die Zeit der Liquidierung bis zum 1. September 1910 erachtete das Gericht mangels eines Beschlusses der Genossenschaftsversammlung den Betrag von 1200 K jährlich, zusammen daher 5950 K, für angemessen, entschied aber zugleich, daß dieser Betrag nach § 6 des Schlußbriefes von dem Brauhause der Stadt Wien nur als Mandatarin der Genossenschaft gefordert werden könne.

Über Rekurs aller Parteien hat das k. k. Oberlandesgericht das erstrichterliche Urteil bezüglich der Höhe des Gründerhonorars von 10.000 K, der Funktionsgebühren für die Zeit vom 1. Mai 1903 bis 12. August 1905 per 6000 K jährlich = 14.250 K und der Barauslagen per 1000 K bestätigt, jedoch entschieden, daß das Brauhaus der Stadt Wien diese Beträge nach § 6 des Schlußbriefes nur als Mandatarin der Genossenschaft zu zahlen habe, weil es sich hier um keine Buchschulden handle.

Hierbei nahm das k. k. Oberlandesgericht im Sinne der Ausführungen der Gemeinde Wien die Ungültigkeit des Genossenschaftsbeschlusses vom 25. April 1902 an, erklärte aber gleichzeitig die Höhe der Funktionsgebühren vom 1. Mai 1903 bis zur Liquidation mit 6000 K jährlich im Sinne des § 1152 a. b. G.-B. für angemessen; bezüglich der Funktionsgebühren für die Zeit vom 13. August 1905 an wurde der Kläger gegenüber der Genossenschaft derzeit und gegenüber dem Brauhause der Stadt Wien definitiv abgewiesen, weil für die Zeit der Liquidierung der Genossenschaftsbeschuß vom 25. April 1902, auch wenn er an sich für gültig angesehen würde, keinesfalls eine rechtliche Wirkung ausüben konnte, für diese Zeit vielmehr ein neuer Beschluß notwendig war; das Gericht erachtete sich nicht für befugt, ohne einen solchen Beschluß die Funktionsgebühren auch für die Zeit der Liquidation suppletorisch zu bestimmen. Gegenüber dem Brauhause der Stadt Wien konnte aber die definitive Abweisung erfolgen, weil sich, abgesehen davon, daß die Liquidationskosten nicht als Genossenschaftsschulden angesehen werden können, der § 6 des Schlußbriefes nur auf



solche Schulden bezieht, welche aus der Zeit vor Übernahme des Brauhauses herühren.

Endlich wäre noch zu erwähnen eine Reihe von Klagen städtischer Bediensteter der Straßenbahnen, der Stellwagenunternehmung, der Gaswerke, der Elektrizitätswerke und der Straßenfäuberung auf Zahlung, bzw. Erhöhung von Unfallsrenten.

## D. Außerstreitiges Verfahren.

### a) Grundbuchrichtstellungen.

Mit dem Landesgesetze vom 2. Februar 1907, L.=G.= u. W.=Bl. Nr. 4, wurden die mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 23. November 1906 und vom 5. Juli 1907 in Antrag gebrachten Änderungen der Katastralgrenzen einzelner Bezirke festgesetzt. Die Durchführung dieses Gesetzes unterlag, soweit es sich um Verschiebungen ganzer Grundbucheinlagen handelte, keiner weiteren Schwierigkeit, wohl aber erforderten die Veränderungen bei den Parzellengrenzen des öffentlichen Gutes ein umfangreiches Richtstellungsverfahren. Im Berichtsjahre wurden die Grenzänderungen bei den Bezirken V, X, XII, XIII, XIV, XV, XVI, XVII, XVIII und XIX durchgeführt.

Eine weitere umfangreiche Grundbuchrichtstellung wurde durch die Neuvermessung des Wienflusses in der Katastralgemeinde Sechshaus notwendig; die Änderungen erstreckten sich auf nicht weniger als 42 Parzellen und es nahmen die Verhandlungen, welche im Berichtsjahre abgeschlossen wurden, zwei Jahre in Anspruch.

Eine größere Anzahl von Grundbuchrichtstellungen ergab sich auch gelegentlich der Grenzvermerkungen in den Gemeinden des XXI. Bezirkes.

### b) Verlassenschaften.

Der am 8. Dezember in Wien verstorbene Kunstmaler und Bürger von Wien Andreas Schimo hat in seinem Testamente die Gemeinde Wien zur Universalerin seines gesamten Nachlasses eingesetzt, welcher außer den Fahrnissen aus Sparkasseneinlagen im Betrage von 4356 K 70 h, Wertpapieren, vornehmlich Renten, im Kurswerte von 231.083 K 65 h, einer Forderung an die Rentenanstalt in Wien im Betrage von 11.700 K und drei Häusern in Wien, VIII., Schöffelgasse Nr. 16, IX., Höfergasse Nr. 9 und XVIII., Pöhlensdorfer Straße Nr. 73 im Gesamtwerte von mindestens 200.000 K besteht; dieser Nachlaß ist mit Vermächtnissen im Betrage von 10.000 K belastet. Im Berichtsjahre gedieh die Abhandlung bis zur Errichtung der Inventur.

Der am 1. August in Wien verstorbene Anton Kramer hat zu Erben seines Nachlasses die Dr. Karl Lueger-Stiftung eingesetzt, jedoch dem Ehepaare Franz und Sophie G. den lebenslänglichen Fruchtgenuß an dem ganzen Nachlasse vermacht; dieser besteht im wesentlichen aus Aktien der k. k. priv. Länderbank im Kurswerte von rund 110.000 K.

In dem beim k. k. Bezirksgerichte Fünshaus anhängigen Kaduzitätsverfahren nach dem verschollenen Eduard Englisch ist die Todeserklärung erfolgt und es wurden die Rechtsnachfolger des Eigentümers aufgefordert, ihre Ansprüche geltend zu machen; die Gemeinde Wien hat auf Grund eines vorhandenen Testamentes, welches die Gemeinde Gumpendorf und einige Vereine zu Erben eingesetzt, ihren Erbanspruch auf den halben Nachlaß geltend gemacht, wogegen seitens einiger Verwandter des Verschollenen mit Rücksicht auf



die angebliche Ungültigkeit des Testaments das gesetzliche Erbrecht geltend gemacht wurde. Seitens des Abhandlungsgerichtes wurde in dem zu führenden Prozesse die Klägerrolle der Gemeinde zugewiesen. Dem hiegegen eingebrachten Rekurse wurde in 2. Instanz stattgegeben und es wurden die gesetzlichen Erben auf den Klagsweg gewiesen. Der Nachlaß besteht in Wertpapieren im Kurzwerte von rund 60.000 K.

Der am 18. November in Görz verstorbene Wiener Felix Oriensteidl hat in seinem Testamente vom 1. September 1909 die Gemeinde Wien zur Erbin eingesetzt, jedoch mit der Beschränkung des Fruchtgenusses für 4 Verwandte — zu je einem  $\frac{1}{4}$  — und mit der Bestimmung, daß das Vermögen der von Seiner Majestät anlässlich des Regierungsjubiläums gegebenen Anregung gemäß „für das Kind“ verwendet werden solle. Der Nachlaß besteht aus einer Villa mit Garten am Corso Francesco Giuseppe und zwei kleinen Häusern in der Via Capuccini in Görz in dem durch Schätzung erhobenen Gesamtwerte von 73.000 K, ferner aus Wertpapieren und Depots bei der Eskompte-Gesellschaft in Wien und der Filiale Görz der österreichischen Kreditanstalt im Betrage von 90.000 K und Fahrnissen im Werte von 5000 K; somit beträgt der gesamte Nachlaß 168.000 K. Die Abhandlung ist bis zur Inventur gediehen.

In der Verlassenschaft nach Wilhelm Brandseph wurde das Eigentumsrecht für die zur Universalerbin eingesetzte „Wilhelm und Magdalena Brandsephsche Stiftung für bedürftige Verwandte und unheilbare Kranke“ auf die zum Nachlasse gehörigen Häuser im II. Wiener Gemeindebezirke, Franzensbrückenstraße Nr. 24, Novaragasse Nr. 8, Pazmanitengasse Nr. 7 und Taborstraße Nr. 53 und auf die Villa G. = B. 178 in Lang-Enzersdorf einverleibt, die Übertragung der zum Nachlasse gehörigen Saßforderung per 120.000 K ob dem Hause II., Glockengasse Nr. 24 an die Stiftung durchgeführt und die Endabrechnung über die Verlassenschaftsabhandlung der f. f. Statthalterei zur Genehmigung vorgelegt. (Vgl. Verwaltungsbericht für 1907, Seite 83, für 1908, Seite 99 für 1909, Seite 105 und für 1910, Seite 98.)

## E. Angelegenheiten vor dem f. f. Verwaltungsgerichtshofe.

Im folgenden erscheinen auch einige Entscheidungen aus dem Jahre 1910 angeführt, deren Publikation erst nachträglich im Jahre 1911 erfolgt ist. An wichtigen, die Gemeinde Wien berührenden Entscheidungen wären anzuführen:

### a) In Steuersachen.

Das Erkenntnis vom 17. November 1911, Nr. 11959, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des f. f. Finanzministeriums vom 14. September 1910, betreffend die Erwerbsteuerausteilung bezüglich der „Diskonto-Gesellschaft bei der böhmischen Industrialbank“ für die Jahre 1908 und 1909.

Die angefochtene Entscheidung wurde, soweit sie das Steuerjahr 1909 betraf, als gesetzlich nicht begründet aufgehoben. Im übrigen wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Die Beschwerde bezüglich des Steuerjahres 1908 wurde als unbegründet abgewiesen, weil sich die Rechtsmittel der Gemeinde keineswegs gegen die rechnungsmäßige Aufteilung der für das Jahr 1908 bemessenen Steuern wenden, sondern lediglich und ausdrücklich die nach ihrer Anschauung schon im Laufe des Jahres 1908 existent gewordene Steuerpflicht der neugegründeten Wiener Betriebsstätte geltend machen, also ein die Steuerpflicht



betreffendes Begehren stellen, die Gemeinden aber nicht legitimiert sind, das Ergebnis der nicht ihre eigenen Unternehmungen oder Objekte betreffenden Steuerveranlagungen im Gemeindegebiete in Bezug auf die Steuerpflicht und das Ausmaß der Steuer anzufechten.

Bezüglich des Steuerjahres 1909 wurde die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben, weil sich in den Beschwerden von einer Anfechtung der Besteuerungsgrundlage als solcher und des Ausmaßes der Steuer keine Spur findet, vielmehr das Begehren des Magistrates mit Rücksicht auf die Art, wie es geltend gemacht wurde und nach dem vom Magistrate im Administrativverfahren eingenommenen Standpunkte gewiß auch die Deutung zuließ, daß ohne Änderung der Besteuerungsgrundlage und des Ausmaßes der für das Steuerjahr 1909 bemessenen Steuer die der Stadtgemeinde Wien für dieses Jahr zugewiesene Tangente dadurch eine Erhöhung erfahren soll, daß bei der Ermittlung dieser Tangente als eines der Elemente der arithmetischen Verhältnisrechnung nicht der Betrag von 2503 K 06 h, sondern zugunsten der Gemeinde Wien das Vierfache dieses Betrages angenommen werde.

#### b) In Gebührensachen.

Beim Betriebe der Straßenbahnen wurden mit Genehmigung des Gemeinderates 15 Beschwerden gegen das k. k. Finanzministerium, bzw. gegen die k. k. Finanz-Vandes-Direktion als letzte Instanz, betreffend die Aufteilung von Urteilsgebühren unter den Prozeßparteien in Straßenbahn-Unfallentschädigungsprozessen eingebracht.

Über die in den Vorjahren eingebrachten restlichen 4 Beschwerden und die ersten 11 des Berichtsjahres fanden die mündlichen Verhandlungen vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe statt. Es wurde sämtlichen Beschwerden stattgegeben und die angefochtenen Mehrvorschreibungen im reklamierten Gesamtbetrage von 1526 K 27 h an die Straßenbahn rückvergütet, bzw. zur Rückvergütung angewiesen.

Die Häufigkeit dieser stets erfolgreichen Beschwerden erklärt sich daraus, daß die Finanzbehörde trotz der zahllosen vorliegenden Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes und bei jeder neuen Urteilsgebührenvorschreibung an ihrem fiskalischen Standpunkte nach wie vor festhält.

Seit 1. Juli 1904, d. i. seit der eigenen Führung der Unfallsprozesse, wurden bisher 99 derartige Beschwerden eingebracht, welche eine Gebühren-Rückvergütung von insgesamt 6923 K 46 h zuzüglich Vergütungszinsen erzielten, bzw. erzielen werden.

#### c) In Verwaltungssachen.

Mit Erkenntnis vom 22. April 1911, Nr. 3958, hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Eisenbahnministeriums vom 7. Oktober 1910, betreffend die Herstellung eines Trottoires bei dem in der Frachtenstation Magleinsdorf der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft auf Bahngrund errichteten Gebäude für die verzehrungssteuerämtliche Abfertigung abgewiesen; der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat an der in früheren Erkenntnissen bereits ausgesprochenen Rechtsanschauung festgehalten, daß Grundflächen, die bestimmungsgemäß nicht der Bauung zugeführt, sondern anderen Zwecken dienstbar gemacht werden sollen, auch dann nicht als Bauparzellen im Sinne der Bauordnung angesehen werden, wenn sie mit dem eigentlichen Bauplatze in einem tatsächlichen oder rechtlichen Zusammenhange stehen.

Mit den Erkenntnissen vom 30. Juni 1911, Nr. 6881 und vom 18. November 1911, Nr. 11.519, hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof zwei Beschwerden der Allgemeinen



Österreichischen Elektrizitäts-Gesellschaft gegen Stadtratsbeschlüsse, durch die der Gesellschaft die Ausführung von Hausanschlüssen untersagt wurde, stattgegeben und die angefochtenen Stadtratsbeschlüsse außer Kraft gesetzt; diese Entscheidungen sind im Abschnitte XV, B. c) dieses Verwaltungsberichtes auf Seite 252 besprochen.

Das Erkenntnis vom 23. November 1911, Nr. 11775, mit welchem die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 17. November 1910, betreffend die Baubewilligung für das Haus Gersthofer Straße Nr. 70, Ecke einer neuen Gasse, abgewiesen wurde; nach dem Beschlusse des Wiener Gemeinderates vom 14. März 1893 war angeordnet worden, daß in dieser neuen Gasse 5 m tiefe Vorgärten zu errichten sind; nach dem Stadtratsbeschlusse vom 12. Mai 1910 wurde dieser Vorgarten aufgelassen. Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat die Legitimation zur Beschwerdeführung aberkannt, da in der Beschwerde nur Rechte des Stadtrates verfochten wurden; gegen die Verletzung solcher Rechte anzukämpfen, ist die Gemeinde Wien weder berufen, noch kann sie dies in Vertretung des Stadtrates tun, da sie im vorliegenden Falle nur als Behörde in Betracht kommt, der als solcher ein Beschwerderecht gegen die Baubehörde nicht zukommt.

Das Erkenntnis vom 22. Dezember 1911, Nr. 13779, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 26. Februar 1911 betreffend die Genehmigung einer Betriebsanlage im XVI. Bezirke, Roterdstraße Nr. 104, für welches Gebiet auf Grund des § 82 der Bauordnung für Wien besondere Verbauungsbestimmungen festgesetzt wurden.

Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, weil die Gewerbebehörde an der Erteilung des Konsenses für eine Betriebsanlage in jenem Falle gehindert wäre, wenn kraft einer gesetzlichen Vorschrift der Gemeinde die Befugnis zustünde, die Errichtung von Betriebsanlagen in bestimmten Teilen des Gemeindegebietes generell auszuschließen.

Aus § 82 der Bauordnung für Wien, nach welchem es dem Gemeinderate vorbehalten bleibt, die Art der Verbauung mit Wohnhäusern zu bestimmen, ist die Unterbringung einer gewerblichen Betriebsanlage in einem auch zu Wohnzwecken benützten Hause nicht ausgeschlossen, da ein solcher Betrieb ein Wohnhaus noch nicht zu einem Industriebaue macht und die Eigenschaft eines Wohnhauses nicht benimmt. Die Bauordnung stellt im § 71 im Gegensatze zu Wohngebäuden Industriebauten, das sind Baulichkeiten, welche zur Gänze gewerblichen und industriellen Zwecken dienen.

Entscheidung vom 29. Dezember 1910, Nr. 13122, über die Beschwerde des L. G. in Wien gegen die Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 2. Februar 1910, mit welcher die Einrichtung einer Hausbesorgerwohnung im Souterrain des Hauses XIX., Hardtgasse 27 und 29, an Stelle des Requisitenraumes und des Holzellers mit der Begründung abgewiesen wurde, daß durch die Verlegung der Hausbesorgerwohnung vom Parterre ins Souterrain, und zwar an dieser Stelle ein weiteres, fünftes Wohngeschoß geschaffen würde, in diesem Gebietsteile der Stadtgemeinde jedoch nach den zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 16. Juli 1902 geltenden Verbauungsbestimmungen ein Wohnhaus außer dem Parterregeschoße nicht mehr als drei Stockwerke, somit im ganzen vier Geschoße erhalten dürfe.

Indem der Verwaltungsgerichtshof im Prinzip anerkannte, daß es im freien Ermessen des Magistrates als Baubehörde liege, im einzelnen konkreten Falle über die Zulässigkeit der Herstellung einer Souterrainwohnung zu entscheiden und die Beschwerdeführung vor dem Verwaltungsgerichtshofe gegen eine solche Ermessensentscheidung des



Magistrates unzulässig sei, mußte er doch die angefochtene Entscheidung aufheben, weil der Magistrat nicht in Ausübung der ihm eingeräumten Gewalt entschieden hat, daß die Herstellung der fraglichen Souterrainwohnung nach seinem Ermessen nicht zu gestatten sei, sondern ausgesprochen hat, daß er die Herstellung im Hinblick auf den Gemeinderatsbeschuß vom 16. Juli 1907 gar nicht bewilligen könne und dieser Ausspruch sowie seine instanzmäßige Bestätigung durch die angefochtene Entscheidung nach Erachten des Verwaltungsgerichtshofes im Geſetze nicht begründet war. Der bezogene Beschuß des Wiener Gemeinderates vom 16. Juli 1902 sei im Sinne des § 42 Wr. B.=D. gefaßt worden. Es war daher lediglich zu untersuchen, ob der § 42 selbst oder ein im Sinne und im Rahmen dieses § 42 gefaßter Beschuß des Wiener Gemeinderates die Herstellung einer Souterrainwohnung wirklich für den Fall rechtlich ausschließt und ausschließen kann, als in einem Gebietsteile des XIX. Bezirkes, in dem außer dem Erdgeschoße nicht mehr als drei Stockwerke zu erbauen gestattet sind, ein Haus mit dieser Maximalgeschoßanzahl erbaut wird. Diese Frage ist nun gewiß zu verneinen, da sich der § 42 mit Souterrainwohnungen oder auch Souterrainlokalitäten überhaupt gar nicht befaßt. Wenn der Absatz 6 die allgemeine Regel aufstellt, daß Wohnhäuser nicht mehr als fünf Geschoße erhalten dürfen, und daß hiebei Erdgeschoß und ein allfälliges Mezzanin einzurechnen sind, so ist doch nach diesem Wortlaute vollkommen klar, daß das Gesetz hier an Souterrainlokalitäten nicht dachte und sie zur zulässigen Geschoßanzahl in gar keine Relation brachte. Kellerräumlichkeiten sind doch der Regel nach zulässig und auch notwendig, und zwar ohne Unterschied, ob die Häuser nach der allgemeinen Regel des Absatzes 6 alle fünf Geschoße ober Tag erhalten oder nicht. Ob aber solche unter dem Straßenniveau gelegene Räumlichkeiten für Wohnräume bestimmt sind oder nicht, ist zwar vom Standpunkte der Wahrung der sanitären Interessen (§ 46) bedeutungsvoll, vom Gesichtspunkte des § 42 aber völlig gleichgültig.

Der im Sinne dieses § 42 gefaßte Beschuß des Wiener Gemeinderates vom Jahre 1902, daß in dem in Betracht kommenden Stadtgebiete die Häuser außer dem Parterregeschoße nur drei Stockwerke erhalten dürfen, steht also dem Ansuchen des Beschwerdeführers, das mit der angefochtenen Entscheidung instanzmäßig abgewiesen wurde, rechtlich nicht im Wege und könnte ihm auch gar nicht im Wege stehen, weil sonst der Gemeinderat mit dem Beschlusse über die ihm im § 42 zugewiesene Aufgabe hinausgegriffen hätte.

Entscheidung vom 24. September 1910, Nr. 9552, mit welcher die Beschwerde des Bürgermeisters gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 23. Juni 1909, betreffend die Kumulierung zweier Stipendien durch den Rechtshörer N. N., abgewiesen wurde.

Im Studienjahre 1907/08 wurde eine Marie Ludovika Lautnersche Studienstiftung mit dem Jahresbetrage von 400 K, auf welchen Bezug laut Stiftbriefes „arme, begabte, fleißige junge Männer, welche jedoch an der Wiener Universität studieren“, Anspruch haben sollen und hinsichtlich welcher Stiftung „das Verleihungsrecht dem jedesmaligen Herrn Bürgermeister der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zusteht“, dem Hörer der Rechte N. N. verliehen. Nachträglich, und zwar vom I. Semester 1908/09 angefangen, kam ein Goldbergisches Universitätsstipendium jährlicher 600 K in Erledigung, welches demselben N. N. verliehen wurde. Diese letztere Verleihung gab den Anlaß, die Frage der Kumulierung beider Stipendien in der Hand des genannten Rechtshörers aufzurollen, und es wendete sich die k. k. niederösterreichische Statthalterei auf Grund des Antrages des Universitätsrektorates, welches die Kumulierung befürwortete,



an den Magistrat Wien zur Äußerung, ob der angesuchten Kumulierung dortorts zugestimmt werde. Hierüber berichtete der Wiener Magistrat, daß der Bürgermeister der Kumulierung nicht zugestimmt habe, da die Dürftigkeit des genannten Bewerbers nicht in dem entsprechenden Maße bewiesen sei.

Über Vorstellung des R. N. hat das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht mit Erlaß vom 23. Juni 1909 der k. k. Statthalterei eröffnet, daß dasselbe „mit Rücksicht auf die konstatierte Dürftigkeit des Rechtshörers R. N., ferner im Hinblick auf die sehr guten Studienerfolge desselben, sowie auf die Befürwortung des akademischen Senates der Universität in Wien gegen die angestrebte Kumulierung der gedachten zwei Stipendien in der Hand des mehrgenannten Stipendisten“ keine Einwendung zu erheben findet.

Gegen diesen Ministerialerlaß bringt die Beschwerde des Bürgermeisters der Stadt Wien im wesentlichen vor, daß die mit der angefochtenen Entscheidung bewilligte Kumulierung gesetzwidrig sei, da dieselbe dem als Gesetz zu qualifizierenden Hofdekret vom 13. März 1795, welches die Kumulierung von Stiftungen scharfstens verbiete, zuwiderlaufe und ebenso auch gegen den Stiftbrief der Lautnerschen Stiftung verstoße, indem diese nur „armen“ Bewerbern offen stehe, von welchem Erfordernisse bei R. N. im Hinblick auf das demselben später zugefallene zweite Stipendium per 600 K nicht mehr gesprochen werden könne.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof anerkannte zwar die Gesetzeskraft des Hofdekretes vom 13. März 1795, bezeichnete aber die Auslegung, welche die Beschwerde diesem Gesetze gab, als unrichtig.

Denn wenn berücksichtigt werde, welchen zeitlichen Schwankungen der Geldwert ausgesetzt ist, wie verschieden die Höhe der einzelnen Stipendien ist, daß tatsächlich oft zwei oder mehrere kumulierte Stipendien kaum die Höhe eines anderen in der Hand eines Stipendisten befindlichen Stipendiums erreichen und daß unter Umständen ein solches Verbot mit den für die Beurteilung der Stiftungsfähigkeit eines Bewerbers doch zunächst maßgebenden stifterischen Anforderungen selbst im Widerspruche stehen könnte, ist zuzugeben, daß ein absolutes Kumulierungsverbot nur dann als bestehend angenommen werden kann, wenn es in der betreffenden Norm klar und bestimmt zum Ausdrucke gelangt ist. Dies ist jedoch bei dem Hofdekrete vom Jahre 1795 nicht der Fall.

Wenn aber die Beschwerde in zweiter Linie behaupte, daß die Kumulierung im vorliegenden Falle mit den stifterischen Anordnungen im Widerspruche steht, so müsse der Begriff „arm“ in Absicht auf den Zweck der Norm interpretiert werden, in welcher die Armut als ein maßgebendes Tatbestandsmoment bezeichnet wird. Im Rahmen des Stiftsbriefes der Lautnerschen Stiftung muß aber als „arm“ derjenige angesehen werden, welchem die zur Bestreitung der Kosten des Unterhaltes und seiner Studien erforderlichen Mittel fehlen. Wenn die Behörde unter den gegebenen Umständen annahm, daß der Studierende R. ungeachtet des Bezuges des Goldbergischen Stipendiums als „arm“ im Sinne des Lautnerschen Stipendiums anzusehen sei, so könne der Gerichtshof darin eine Ungefeßlichkeit nicht erblicken.

Erkenntnis vom 1. März 1911, Nr. 2270, über die Beschwerde des H. J. gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 15. April 1910, betreffend die Ernennung des Beschwerdeführers im Borrückungswege. Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, da der Beschwerdeführer in der Zeit vom 15. bis 22. September 1895 nicht im Schuldienste stand und erst am 22. September 1895 neuerlich zur aus Hilfsweisen Dienstleistung mit Dekret berufen wurde; er konnte daher



erst mit diesem Tage neuerlich in den Dienst treten, seine Dienstleistung an dieser Schule schließt sich daher nicht unmittelbar an jene an, welche er bis 15. September vollstreckte, sondern es liegt tatsächlich eine Lücke in der Dienstzeit in der Dauer von 6 Tagen vor; die Kürze des Zeitraumes aber vermag der Tatsache der Unterbrechung an sich nicht Einbruch zu tun und die im Gesetze erforderliche zehnjährige ununterbrochene Dienstzeit konnte demnach erst am 22. September beginnen.

Erkenntnis vom 18. März 1911, Nr. 2929, über die Beschwerde des R. Sch. gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 18. April 1910, betreffend die Einreihung in den Personalstatus. Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, weil für die Einreihung unter sonst gleichen Verhältnissen zunächst die Gesamtdienstzeit an öffentlichen Schulen und dann erst die definitive Dienstzeit in der Kategorie in Betracht kommt, wie es die Verordnung des Landes Schulrates vom 26. Mai 1905 bestimmt. Diese Verordnung des Landes Schulrates steht aber mit dem Gesetze vom 25. Dezember 1904, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 99, im Einklang. Zur Unterjuchung der Frage aber, ob die Behörde sich in anderen Fällen angeblich nicht an das Prinzip der Reihung nach der Gesamtdienstzeit gehalten hat, hatte der Gerichtshof keinen Anlaß.

Erkenntnis vom 9. Mai 1911, Nr. 5270, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 13. September 1910, betreffend die neuerliche Einräumung eines Rekursrechtes. Die Beschwerde wurde als unbegründet mit folgender Begründung abgewiesen:

Die Entscheidung des Landes Schulrates über die Versezung der M. von L. in den dauernden Ruhestand wurde erst durch die nachträgliche Bekanntgabe der Gründe an diese Lehrperson zu einer vollständigen und auch in formeller Beziehung einwandfrei und somit erscheint auch die neuerliche Einräumung eines Rechtsmittels gerechtfertigt, da die betreffende Partei erst durch die Bekanntgabe der für ihre Pensionierung maßgebend gewesenen Gründe in die Lage versezt wurde; im Instanzenwege Abhilfe zu suchen. Das Ministerialdekret, mit welchem der Landes Schulrat angewiesen wurde, der Partei die Gründe ihrer Pensionierung bekanntzugeben, stellt tatsächlich die Aufhebung der Landes Schulrats-Verfügung, womit die Pensionierung ausgesprochen wurde, wegen unterlassener Motivierung dar, da die Bekanntgabe der Gründe nach den gesetzlichen Bestimmungen zu den wesentlichen Erfordernissen einer Entscheidung gehört, und die von der Beschwerde bekämpfte Einräumung einer neuerlichen Rekursfrist an die Partei gegen das Gesetz nicht verstößt, es vielmehr, nachdem die ursprüngliche Pensionsverfügung des Landes Schulrates behoben war, Pflicht des letzteren war, eine neue Entscheidung zu treffen, wobei er selbstverständlich zugleich eine Rekursfrist neuerlich zu erteilen verpflichtet war.

Erkenntnis vom 9. Mai 1911, Nr. 5271, über die Beschwerde des Bürgerschullehrers L. B. gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 5. August 1910, betreffend seine Einreihung in den Personalstatus. Die angefochtene Entscheidung wurde wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben. Begründung: Der Landes Schulrat wies den Rekurs mit der ganz allgemeinen Bemerkung zurück, daß der Beschwerdeführer unter voller Berücksichtigung der Dauer und Art seiner Dienstleistung eingereicht sei, ging also auf die Motivierung der Bevorzugung der acht vorgereichten Lehrpersonen überhaupt nicht ein, und auch das Ministerium beschränkte sich ebenfalls auf die allgemeine Bemerkung, daß für die Reihung in erster Linie die Dienstleistung und nicht die Dienstzeit maßgebend war, und daß die Vorreihung der acht Lehrpersonen im Hinblick auf die Qualität ihrer Dienstleistung im Gesetze begründet



erscheine. Daraus ist ersichtlich, daß der Beschwerdeführer nach wie vor im Unklaren blieb, worin der Bevorzugungstitel der vorgereichten Lehrpersonen eigentlich bestanden hat, es war daher die Begründung der angefochtenen Einreichungsverfügung wesentlich mangelhaft.

Erkenntnis vom 9. Mai 1911, Nr. 5272, über die Beschwerde des Lehrers A. G. gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 21. Juni 1910, betreffend seine Einreichung in den Personalstatus. Die angefochtene Entscheidung wurde mit derselben Begründung wie im vorhergehenden Falle wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Erkenntnis vom 16. Mai 1911, Nr. 5694, über die Beschwerde des F. M., bzw. des E. J. gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 5. Juli 1910, bzw. vom 31. Mai 1910, betreffend die Einreichung in den Personalstatus.

Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen mit der Begründung, daß die Einreichungsverordnung die Schulbehörde verpflichte, bei Feststellung der Beschaffenheit der Dienstleistung und des Verhaltens einer Lehrperson das Gutachten der sämtlichen Bezirksschulinspektoren, unter welchen die betreffende Lehrkraft in den letzten 10 Jahren gedient hat, als Grundlage anzunehmen. Wenn nun die Verordnung diese zehnjährige Frist auch für die Beurteilung bei der Einreichung in den Personalstatus als maßgebend vorschreibt, ohne auf § 66 sich zu beziehen, welcher anordnet, daß nach dreijährigem tadellosen Verhalten die Strafe des Verweises in den Personalstandsausweisen zu löschen ist, so kann ein Widerspruch zwischen dieser Gesetzesstelle und der genannten Verordnung nicht gefunden werden, da der Sinn des § 66 nur der ist, daß dem Betroffenen bei den seine Person allein berührenden, späteren behördlichen Verfügungen und Entscheidungen die erlittene Strafe nach Ablauf der dreijährigen Frist nicht mehr schädlich sein soll und darf. Die Einreichung in den Personalstatus aber ist keine bloß individuelle, auf die einzelne Lehrperson berechnete, sondern eine zugleich die Interessen einer ganzen Reihe von mitkonkurrierenden Lehrpersonen berührende Verfügung.

Erkenntnis vom 5. Juli 1911, Nr. 6132, über die Beschwerde des Lehrers A. S. gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 12. September 1910, betreffend seine Einreichung in den Personalstatus. Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen. Die Begründung ist jener der vorstehenden Entscheidung Nr. 5694 gleichlautend.

Erkenntnis vom 14. September 1911, Nr. 9478, über die Beschwerde des Lehrers R. S. gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 18. Juli, betreffend die Borrückung zum Lehrer 1. Klasse. Die angefochtene Entscheidung wurde als gesetzlich nicht begründet aufgehoben. Begründung: Das Dekret der Schulbehörde, womit R. S. zur aus Hilfsweisen Dienstleistung einberufen wurde, läßt keinen Endpunkt für seine Dienstleistung erkennen, da derselbe „als provisorischer Unterlehrer zur aus Hilfsweisen Dienstleistung für H. Sch. zugewiesen“ worden war. Es konnte daher nicht behauptet werden, daß das Dienstverhältnis des Beschwerdeführers entweder mit dem 15. Juli 1895 oder mit dem Wiederantritte des Dienstes durch den Lehrer Sch., d. i. am 16. September 1895 aufgelöst worden sei; vielmehr war ein formeller Akt, welcher das Dienstverhältnis für beendet erklärt und den Beschwerdeführer ausdrücklich der Verpflichtung zur Dienstleistung enthoben hätte, notwendig, und es stand bei Erlassung dieses Dekretes demnach das Dienstverhältnis rechtlich noch aufrecht. Diesen Erwägungen zufolge stellt sich daher die Annahme einer



Unterbrechung der Dienstzeit als unzutreffend dar und die zehnjährige ununterbrochene Dienstzeit war daher nicht erst vom 18. September 1895 zu rechnen.

Das Erkenntnis vom 17. September 1910, Nr. 9208/10, über die Beschwerde der israelitischen Kultusgemeinde gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 13. März 1909, betreffend die Einrichtung des israelitischen Religionsunterrichtes an der Schule II., Sternedplatz 1. Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen. Begründung: Aus dem Umstande, daß nach § 12, Abs. 4 des Gesetzes vom 25. Dezember 1904, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 100, nur dann, wenn in einer Religionsstation weniger als 20 Kinder vereinigt werden sollen, zur Aktivierung dieser Station die Zustimmung der Gemeinde einzuholen ist, und daß es sich im vorliegenden Falle nicht um die Aktivierung einer Religionsstation mit weniger als 20 Kinder handelt, so daß die von der Kultusgemeinde gewünschte Einrichtung der an der genannten Schule bestehenden Station in zwei Abteilungen keineswegs von der Zustimmung der Gemeinde als Schulerhalterin abhängig gewesen wäre, folgt nur, daß der Abgang der Zustimmung der Gemeinde der Teilung der Religionsstation in zwei Abteilungen an sich nicht entgegen gestanden wäre, sofern die Unterrichtsbehörde eine solche entsprechend erachtet hätte. Die mangelnde Zustimmung der Gemeinde, deren Einvernahme als Interessentin keineswegs gesetzwidrig ist, bildete für die entscheidende Unterrichtsbehörde nach Feststellung der für die Einrichtung der Religionsstation vom didaktisch-pädagogischen Standpunkte gebotenen maßgebenden Umstände lediglich eines der Motive für die Verweigerung der Zustimmung zu der beehrten Teilung der Religionsstation, keineswegs aber einen Rechtsgrund hierfür.

Das Erkenntnis vom 17. September 1910, Nr. 9207/10, über die Beschwerde der israelitischen Kultusgemeinde in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 17. Jänner 1909, betreffend die Einrichtung des israelitischen Religionsunterrichtes an der Schule II. Bezirk, Wolfgang Schmäzl-Gasse Nr. 13. Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen. Begründung: Die genannte Kultusgemeinde hatte um Trennung des bis dahin für alle drei Klassen dieser Schule gemeinsam in einer Abteilung mit zwei Wochenstunden erteilten israelitischen Religionsunterrichtes in der Art angeführt, daß derselbe für die 1. Klasse separat und für die 2. und 3. gemeinsam im Ausmaße von je zwei Wochenstunden erteilt werden. Da nach § 12 des Gesetzes vom 25. Dezember 1904, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 100, behufs Ermöglichung der Erteilung des Religionsunterrichtes an konfessionelle Minderheiten Schulkinder verschiedener Klassen, bzw. Schulen zu besonderen Abteilungen (Religionsstationen) vereinigt werden können und die Religionslehrer verpflichtet sind, in Religionsstationen die Schulkinder bis zu einer Zahl von 79 in einer Abteilung zu vereinigen, so konnte, weil die didaktisch-pädagogischen Rücksichten der Unterrichtserteilung gewahrt worden waren, die Vereinigung von Schülern aller drei Klassen zu einer Abteilung, deren Stärke die Zahl von 79 Schülern nicht erreichte, nicht als Gesetzeswidrigkeit angesehen werden.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 8. November 1910, Z. 6623, über die Beschwerde der Ehegatten Karl und Marie M. in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 26. November 1908, betreffend das Religionsbekenntnis ihres Kindes.

Den beschwerdeführenden Ehegatten, welche bereits vor ihrer am 25. August 1896 bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Groß-Enzersdorf geschlossenen Ehe ihren Austritt aus der römisch-katholischen Kirche angezeigt hatten und konfessionslos geblieben sind,



wurde am 19. August 1899 eine Tochter Friederike geboren, die in das Geburtsregister der k. k. Bezirkshauptmannschaft Floridsdorf als konfessionslos eingetragen wurde.

Als nach Eintritt der Schulpflichtigkeit die Teilnahme am Religionsunterrichte in Frage kam, hat über Anregung des k. k. Bezirksschulrates in Wien das magistratische Bezirksamt für den XXI. Bezirk die beschwerdeführenden Ehegatten gemäß der Bestimmungen des Artikels 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, aufgefordert, das Religionsbekenntnis ihrer genannten Tochter zu bestimmen.

Dem dagegen eingebrachten Refurse hat die k. k. Statthalterei und auch das Ministerium keine Folge gegeben, wobei im Hinblick auf die Refur사usführungen noch bemerkt wurde, daß im Sinne des zitierten Gesetzes sowie des Reichs-Volksschulgesetzes und des § 139 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches unter den Begriff Religionsbekenntnis, bzw. Erziehung in einem solchen nur ein staatlich anerkanntes Religionsbekenntnis falle, was eine konfessionslose Erziehung ausschließe. Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde abgewiesen.

Gründe: Das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, auf welches sich die Beschwerdeführung beruft, enthält folgende in Betracht kommende Bestimmungen: Nach Artikel 14 ist die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit jedermann gewährleistet, der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte von dem Religionsbekenntnisse unabhängig und kann niemand zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, insofern er nicht der nach dem Gesetze hiezu berechtigten Gewalt eines anderen untersteht.

Diese volle Glaubens- und Gewissensfreiheit, die dem einzelnen von Staats wegen freigestellt, nach seiner persönlichen Überzeugung einem gesetzlich anerkannten, oder auch einem nicht anerkannten, oder gar keinem Religionsbekenntnisse anzugehören, erfährt der Natur der Sache nach für Kinder gewisse Einschränkungen, die zum Teile schon in der zitierten staatsgrundgesetzlichen Bestimmung des Artikels 14, Absatz 3 (Ausnahme von dem Grundsatz der Unzulässigkeit eines Zwanges zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit für Personen, die der nach dem Gesetze hiezu berechtigten Gewalt eines anderen unterstehen), noch näher aber in dem interkonfessionellen Gesetze vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, ihren Ausdruck finden.

Nach Artikel 1 dieses Gesetzes (Absätze 1 bis 3) folgen eheliche oder den ehelichen gleichgehaltene Kinder, sofern beide Eltern demselben Bekenntnisse angehören, der Religion ihrer Eltern; bei gemischten Ehen folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der Religion der Mutter, doch können die Ehegatten vor oder nach Abschluß der Ehe durch Vertrag festsetzen, daß das umgekehrte Verhältnis stattfinden solle, oder daß alle Kinder der Religion des Vaters oder alle der der Mutter folgen sollen; uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter; der Absatz 4 dieses Artikels lautet: „Im Falle keine der obigen Bestimmungen platzgreift, hat derjenige, welchem das Recht der Erziehung bezüglich eines Kindes zusteht, das Religionsbekenntnis für solches zu bestimmen.“

Artikel 2 stellt den Grundsatz auf, daß das für ein Kind bestimmte Religionsbekenntnis solange nicht geändert werden darf, bis dasselbe aus eigener freier Wahl eine solche Veränderung vornimmt, und normiert gewisse genau bestimmte Ausnahmefälle bei Kindern, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Artikel 3 macht die Eltern und Vormünder sowie die Religionsdiener für die genaue Befolgung der vorstehenden Vorschriften verantwortlich.



Nach Artikel 4 hat nach vollendetem 14. Lebensjahre jedermann ohne Unterschied des Geschlechtes die freie Wahl des Religionsbekenntnisses nach seiner eigenen Überzeugung und ist in dieser freien Wahl nötigenfalls von der Behörde zu schützen, vorausgesetzt, daß er sich zur Zeit der Wahl nicht in einem Geistes- oder Gemütszustande befindet, welcher die eigene freie Überzeugung ausschließt.

Durch vorstehende Bestimmungen des interkonfessionellen Gesetzes ist also in lückenloser Weise festgesetzt, wie das Religionsbekenntnis eines Kindes zum erstenmal bestimmt und in welchen Fällen das einmal bestimmte Religionsbekenntnis bis zum vollendeten 7. Lebensjahre geändert werden darf, während zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 14. Lebensjahre eine Änderung überhaupt unzulässig ist und mit dem vollendeten 14. Lebensjahre die Mündigkeit für die freie Wahl des Religionsbekenntnisses eintritt.

Bis zu diesem Lebensalter muß also das nach § 1 zu bestimmende, ausnahmsweise nach § 2 vor dem vollendeten 7. Lebensjahre geänderte Religionsbekenntnis eines Kindes aufrecht bleiben und sind die Eltern und Vormünder für die genaue Befolgung dieser Vorschriften verantwortlich. In unverkennbarem Zusammenhange mit diesen Vorschriften des interkonfessionellen Gesetzes über die Bestimmungen des Religionsbekenntnisses der Kinder und dessen grundsätzliche Unabänderlichkeit bis zum vollendeten 14. Lebensjahre (abgesehen von den bis zum vollendeten 7. Lebensjahre zulässigen, im Artikel 2 präzipierten Ausnahmefällen) stehen die Bestimmungen des aus derselben Zeitperiode stammenden Reichs-Volksschulgesetzes über den Religionsunterricht für die vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre schulpflichtigen Kinder.

Das Reichs-Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, bestimmt im § 1, daß die Volksschule zur Aufgabe hat, die Kinder sittlich-religiös zu erziehen, und zählt im § 3 unter den Lehrgegenständen der allgemeinen Volksschule, bzw. im § 17 unter den Lehrgegenständen der Bürgerschule an erster Stelle die Religion auf. Nach § 20 dürfen die Eltern oder deren Stellvertreter ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist und nach § 21 darf der Austritt aus der Schule nur erfolgen, wenn die Schüler die für die Volksschule vorgeschriebenen notwendigsten Kenntnisse als: Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen besitzen.

Nach dem Gesagten ergibt sich also, daß allerdings ein von konfessionslosen Eltern stammendes Kind nicht von einer bestimmten Religionsgesellschaft für sich in Anspruch genommen werden kann, sofern weder das Kind selbst noch dessen Eltern zu einer solchen Religionsgenossenschaft in einer rechtlichen Beziehung stehen, welche einen nach Artikel 3, Absatz 2 leg. cit. geltend zu machenden Anspruch derselben begründen würde; dies ändert aber nichts an der jedenfalls bestehenden Pflicht der Eltern, ihrem im Zeitpunkte der Geburt konfessionslosen Kinde ein gesetzlich anerkanntes Religionsbekenntnis, in welchem es erzogen werden und den Schulunterricht erhalten soll, zu bestimmen.

Erkenntnis vom 25. Jänner 1911, Nr. 785, über die Beschwerde der israelitischen Kultusgemeinde gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 30. November 1909, betreffend die Kosten für Beleuchtung und Beheizung in den Unterrichtsklassen. Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen. Begründung: Es handelt sich nicht um Errichtung oder Einrichtung einer Religionsstation, nicht um die Zusammenziehung von Kindern verschiedener Schulen, sondern vielmehr um die Teilung von Klassen, bei denen keineswegs die Voraussetzung für eine Teilung im Sinne des § 11 des R.-B.-G. vorliegt. Es handelt sich demnach um eine Abweichung



von der für den Unterrichtsbetrieb im allgemeinen festgesetzten Klasseneinteilung. Eine solche Maßregel ist von der Genehmigung der Schulbehörden abhängig und es stellt sich die Genehmigung, weil sie von Beurteilung der Zweckmäßigkeit der Maßregel vom Standpunkte der Interessen der Schulverwaltung abhängt, als ein im freien Ermessen der Verwaltungsbehörde gelegener Akt dar, welcher sich der Überprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof entzieht.

Das Erkenntnis vom 19. Jänner 1911, Nr. 502, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Freiwaldau gegen die Entscheidung der k. k. Landesregierung in Troppau über einen Verpflegskostenrückersatz.

Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, da ein Säugling, welcher der Obforgen der Angehörigen entbehrt, wegen seines dauernden Pflegebedürfnisses einem Kranken im Sinne des § 29 des Heimatgesetzes gleichzuhalten ist und die Aufenthaltsgemeinde gemäß § 30 desselben Gesetzes verpflichtet ist, der Heimatgemeinde, falls solche bekannt oder durch sofort anzustellende Nachforschung ohne erhebliche Schwierigkeiten zu ermitteln ist, unverzüglich Anzeige zu machen, aus welcher Bestimmung mit Deutlichkeit hervorgeht, daß der Aufenthaltsgemeinde keine weitwendigen Erhebungen zur Pflicht gemacht sind, und daß der Anspruch auf vollen Regreß nicht durch die Verständigung der wirklichen Heimatgemeinde bedingt ist, daß vielmehr die Aufenthaltsgemeinde ihrer Verständigungspflicht genügt und sich ihren Regreßanspruch ungeschmälert wahrt, wenn sie jene Gemeinde unverzüglich verständigt, welche nach Lage der Umstände als die mutmaßliche Heimatgemeinde in Betracht kommt.

Das Erkenntnis vom 4. April 1911, Nr. 3667, über die Beschwerde der Gemeinde Draholus gegen die Entscheidung der k. k. Statthalterei in Brünn vom 27. Mai 1910, betreffend Verpflegskosten für J. L.

Die angefochtene Entscheidung wurde wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben, weil sich der angenommene Tatbestand, daß die Gemeinde Draholus die Zuschrift des Wiener Magistrates über die Inverpflegenahme der Kinder erhalten hat, als ergänzungsbedürftig darstellt, und auf Grund der vorliegenden Feststellungen nicht geschlossen werden kann, daß die Gemeinde Wien ihrer Verpflichtung, der Heimatgemeinde unverzüglich Anzeige zu machen, nachgekommen ist, dieser Mangel des Verfahrens aber nach den Administrativakten von wesentlicher Bedeutung für die Bestimmung des von der Gemeinde Draholus zu leistenden Ersatzes ist und eine nicht rechtzeitige Benachrichtigung geeignet sein konnte, derselben Nachteile zu verursachen.

Das Erkenntnis vom 17. Juni 1911, Nr. 7052, über die Beschwerde der Gemeinde Obratain gegen die Entscheidung der k. k. Statthalterei in Prag über Verpflegskosten.

Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, da gemäß § 22, bzw. § 1 des Heimatgesetzes nur eine gesetzliche Armenversorgungspflicht der Gemeinde, nicht aber der Ortschaft besteht. Wenn die (billigere) Verpflegung in der Heimatgemeinde den Ersatzansprüchen zugrunde gelegt wurde, so ist es selbstverständlich, daß auch die Kosten einer wenn auch nicht in Vollzug gesetzten Überführung des Pfleglings in die Heimatgemeinde zu den derart ermäßigten Verpflegskosten hinzugerechnet werden müssen. Weiters ist die Aufenthaltsgemeinde gemäß § 28 und 29 des Heimatgesetzes zwar verpflichtet, den auswärtigen Armen im Falle des Bedarfes die notwendigen Unterstützungen zu gewähren, sie ist aber weder verpflichtet, noch auch berechtigt, ohne eine diesfällige Verfügung der Heimatgemeinde den Armen in seine Heimatgemeinde zu überführen.



Das Erkenntnis vom 27. September 1911, Nr. 10.051, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Neudorf gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. November 1910 über einen Verpflegungskostenersatz per 942 K 40 h an die Gemeinde Wien. Die angefochtene Entscheidung wurde als gesetzlich nicht begründet aufgehoben. Gründe: Der Fall des augenblicklichen Bedürfnisses tritt in dem Momente ein, in dem die alimentationspflichtigen Verwandten eines Pflégling's ihrer Verpflichtung zur Verpflegungskostenzahlung nicht mehr nachkommen können. In diesem Momente ist die Aufenthaltsgemeinde auch zur Verständigung der Heimatgemeinde im Sinne des § 30 H.-G. verpflichtet. Diese Verständigung wird nicht ersetzt durch die bloße Mitteilung der Zahlungsunfähigkeit der alimentationspflichtigen Verwandten des Pflégling's oder durch die Einladung der Heimatgemeinde, einen Teil der Verpflegungskosten zu bezahlen, wenn seitens der alimentationspflichtigen Verwandten die Verpflegungskosten inzwischen weiter bezahlt werden. Erst mit dem Tage der Zahlungseinstellung, dann aber unbedingt, muß die Verständigung im Sinne des § 30 H.-G. erfolgen.

Das Erkenntnis vom 7. März 1911, Nr. 2564 über die Beschwerde des Wiener Krankenanstaltenfonds gegen die Entscheidung des Wiener Stadtrates vom 22. Juni 1910, betreffend die Verpflichtung der Gemeinde Wien zur Übernahme einer unheilbaren siechen Armen aus den staatlichen Krankenanstalten und im Zusammenhange damit zur Bezahlung der aufgelaufenen Transportkosten. Die angefochtene Entscheidung wurde als gesetzlich nicht begründet aufgehoben. Gründe: Die Armenpflege hat in dem Augenblicke einzusetzen, in welchem die Krankenpflege der öffentlichen Krankenanstalt ihr Ende nimmt. Die Ortsgemeinde hat daher die Verpflichtung, solche Arme in ihre Obforge zu übernehmen. Zu der Obforge gehört aber auch die Abholung aus dem Spital. Somit hat auch die Ortsgemeinde die Kosten zu tragen, wenn der Transport von der Spitalverwaltung besorgt wird. (Vergl. auch das im Verwaltungsberichte für 1909 auf Seite 112 abgedruckte Erkenntnis vom 22. Juni 1909, auf welches in der vorliegenden Entscheidung Bezug genommen wird.)

Das Erkenntnis vom 12. Dezember 1911, Nr. 13.314, über die Beschwerde der Gemeinde Stoobitz gegen die Entscheidung der k. k. Statthalterei in Brünn, betreffend einen Verpflegungskostenersatz für B. J. Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, weil gemäß § 28 H.-G. die Aufenthaltsgemeinde den Ersatz der von ihr aufgewendeten Kosten nach ihrer Wahl entweder von den zivilrechtlich Verpflichteten oder von der Heimatgemeinde ansprechen kann, daher, wenn sie den letzteren Weg wählt, die Versorgungspflicht des Vaters lediglich für den seitens der Heimatgemeinde etwa an ihn zu stellenden Rückanspruch von Bedeutung ist, und weil ferner die Aufnahme eines unversorgten fünfjährigen Kindes in eine Versorgungsanstalt ein augenblickliches Bedürfnis darstellt und die Dauer der Belassung des Kindes in der Anstalt im Sinne des § 28 H.-G. in erster Linie von der von der Heimatgemeinde zu treffenden Verfügung hinsichtlich einer anderen Obforge für das Kind abhängig ist.

Das Erkenntnis vom 25. Februar 1911, Nr. 2092, über die Beschwerde des Kürschners J. L. gegen die Entscheidung des Wiener Stadtrates vom 10. August 1910, betreffend das Verbot, Pelzwaren im Hofe des Hauses VI., Mariahilfer Straße 1a, zu klopfen. Die angefochtene Entscheidung wurde als gesetzlich nicht begründet aufgehoben, weil dieselbe die Beschränkung der bisher geübten Betriebsweise des Gewerbebetriebes des Beschwerdeführers enthält, eine derartige Verfügung aber nicht den autonomen Gemeindebehörden, sondern den Gewerbebehörden zusteht, das obige



Verbot aber vom Bezirksamte im selbständigen Wirkungskreise in Handhabung der Gesundheitspolizei mit Rechtszug an den Stadtrat erlassen wurde.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 25. November 1910, Z. 12.043, mit welcher die Beschwerde der Aktiengesellschaft, Etablissement für Mietwäsche, vorm. W. Langer in Wien, gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 16. Februar 1910, Z. 6272 ex 1909, betreffend die Berechtigung zur Seifenherzeugung, abgewiesen wurde.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof ist bei seiner Entscheidung in Übereinstimmung mit seinen Erkenntnissen vom 7. März 1899, Z. 12.582, und vom 25. April 1899, Z. 12.752, von der Anschauung ausgegangen, daß auch jene Arbeiten, welche Gewerbetreibende für ihren eigenen gewerblichen Bedarf verrichten, gewerbliche Arbeiten sind und daß deshalb die Frage nach der Berechtigung zur Vornahme dieser Arbeiten nach den Vorschriften der Gewerbeordnung zu beantworten ist, sowie daß die Bestimmungen des mit dem 1. Absätze des § 37 der Gewerbeordnung in seiner früheren Fassung im wesentlichen gleichlautenden 1. Absatzes des derzeitigen § 37 nur für Erzeugungsgewerbe gelten. Wird nun in Betracht gezogen, daß im zweiten Absätze dieses Paragraphen ausdrücklich nur von der Instandhaltung, also nicht auch von der Erzeugung der Werkzeuge und sonstigen Betriebsbehelfe — wie ein solcher die Seife ist — als den Gewerbeinhabern zustehend die Rede ist, dann, daß unter handelsüblichen Hilfsmitteln, wie Verpackungen, Umhüllungen und dergleichen, die dem marktmäßigen Betriebe der Erzeugnisse dienen, niemals solche Hilfsmittel verstanden werden können, welche schon bei der Arbeit selbst, zur Vollendung der Arbeit benötigt werden, so zeigt sich gerade aus der derart eingeschränkten Ausführung dieser Berechtigungen im § 37, Absatz 2, daß der Gesetzgeber weitergehende Befugnisse den Gewerbeinhabern einzuräumen nicht beabsichtigt hat, ihnen vielmehr wirklich das Recht, alle Hilfsmittel und Hilfsstoffe, die sie zu ihren gewerblichen Arbeiten benötigen, selbst zu erzeugen, vorenthalten wollte.

Die Berufung der Gesellschaft auf den Inhalt ihres Statutes, nach dessen § 2, lit. c, den Gegenstand ihres Unternehmens c „der Betrieb der Wäscherei und Wäschevermietung, sowie die Herstellung aller in den Bereich dieses Betriebes fallenden Erzeugnisse und aller notwendigen Hilfsstoffe und Nebenfabrikate, sowie die Verarbeitung und Verwertung aller Nebenprodukte“ bildet, aber ist verfehlt, weil die Gesellschaft durch die Genehmigung ihrer Satzungen nur jene Rechtsfähigkeit erwirbt, deren Umfang nach § 3, Absatz 2, der Gewerbeordnung von diesen Satzungen abhängt, und für die Frage, ob die Gesellschaft zum Betriebe eines Gewerbes überhaupt fähig ist, maßgebend ist.

Entscheidung vom 13. Oktober 1910, Nr. 10.155, über die Beschwerde der M. K. in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. August 1909, Z. 24.906/08, betreffend die Entziehung der Berechtigung zur Ausübung der Hebammenpraxis, weil die Genannte mit dem rechtskräftigen Urteile des k. k. Bezirksgerichtes Josefstadt vom 24. April 1909 wegen Übertretung der Kuppelverurteilt worden war.

Die Entscheidung wurde damit begründet, daß nach § 30 des Strafgesetzes das Strafgericht, wenn der wegen eines Verbrechens Verurteilte ein Gewerbe besitzt, nach kundgemachtem Urteile die Akten an diejenige Behörde mitzuteilen hat, welcher die Verleihung eines solchen Gewerbes zusteht, und diese Behörde in dem Falle, wenn es ihr bedenklich schiene, dem Verbrecher nach ausgestandener Strafe die Ausübung seines Gewerbes zu gestatten, die Entziehung des Gewerbes unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu verfügen hat. Diese Bestimmung des § 30 hat nach § 268 des



Strafgesetzes auch bei Beurteilung wegen eines Vergehens oder einer Übertretung in Anwendung zu kommen, insofern nicht der Verlust eines solchen Befugnisses ohnehin schon im Gesetze als Strafe für die Übertretung angeordnet ist.

Zur Zeit der Erlassung des Strafgesetzes wurde die Tätigkeit der Hebamme als Gewerbe angesehen. Beweis dessen die Bestimmung des Hofkammerdekretes vom 2. Mai 1809, Sammlung der politischen Gesetze und Verordnungen Kaiser Franz I., Band 32, Nr. 44, welche in dem Verzeichnisse derjenigen Gewerbe, welche künftig als Polizeigewerbe anzusehen sind, unter der Nr. 38 auch das Gewerbe der Hebammen anführt.

Das Strafgesetz hat also unter Gewerben auch die Ausübung der Hebammenpraxis mitverstanden. Daraus nun, daß bei der Erlassung der Gewerbeordnung nach Art. 5, lit. g die Tätigkeit der Hebamme von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen wurde, kann nicht geschlossen werden, daß nunmehr auch die Bestimmung des § 30 des Strafgesetzes auf Hebammen deshalb keine Anwendung mehr findet, weil diese Bestimmung nur von dem Gewerbe im allgemeinen spricht. Im Gegenteile dadurch, daß die Gewerbeordnung in dem Art. 3 des Kundmachungs-Patentes die älteren auf die Ausübung von Gewerben bezüglichen Vorschriften nur insoweit aufgehoben hat, als sie mit den Bestimmungen der Gewerbeordnung unvereinbarlich erschienen, muß gefolgert werden, daß hinsichtlich der Anwendung der bisherigen Vorschriften auf die im Art. 5 des Kundmachungs-Patentes angeführten Beschäftigungen durch die Gewerbeordnung nichts geändert wurde, weil in Bezug auf diese Beschäftigung von der Unvereinbarkeit der Anwendung jener Normen mit den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht die Rede sein kann.

War aber die Bestimmung des § 30 des Strafgesetzes auf den vorliegenden Fall anwendbar, so waren vermöge dieser Bestimmung im Zusammenhange mit den für die Hebammen geltenden speziellen Vorschriften die politischen Behörden, welchen nach § 2 des Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, die Handhabung der Gesetze über die Ausübung der dem Sanitätspersonale zukommenden Praxis obliegt, berechtigt, die Ausübung der Hebammenpraxis zu entziehen, wenn ihnen infolge der gerichtlichen Beurteilung die Gestattung der weiteren Ausübung im vorliegenden Falle bedenklich erschien.

Das Erkenntnis vom 6. November, Nr. 10.753, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ackerbauministeriums vom 19. August 1911, betreffend die Verweigerung der Bewilligung zur Einfuhr argentinischen Fleisches. Die Beschwerde wurde ohne weiteres Verfahren gemäß § 3 lit. e und 21 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, mit der Begründung zurückgewiesen, daß die Bewilligung zur Ein- und Durchfuhr von Haustieren und tierischen Rohprodukten eine Sache des freien Ermessens sei.

## F. Rechtsgutachten.

Im Berichtsjahre wurde seitens der Magistrats-Abteilung I für Rechtsangelegenheiten eine Reihe von Gutachten erstattet, aus denen folgende hervorgehoben werden mögen:

Über die Berechnung des Wasserhellers auf der Grundlage des richtiggestellten Zinses oder unter Berücksichtigung der Leerstellungen des wirklichen Zinsertragnisses. Das n.-ö. Landesgesetz vom 22. Dezember 1910 setzt als Grundgebühr für den



Wasserbezug 1% von dem der Bemessung der Hauszinssteuer unterzogenen richtiggestellten Mietzinse fest. Es war daher zu untersuchen, ob es den Intentionen des Gesetzes entspricht, den im Steuerbogen als „richtiggestellter Durchschnittszins“ eingesezten Betrag oder den der Bemessung der Hauszinssteuer unterzogenen, nach Ausscheidung des Mietzinses für die Leerstellungen verbleibenden Betrag der Bemessung des Wasserhellers zugrunde zu legen. Das Gutachten entschied nach eingehender Darlegung aller bestehenden Normen im Sinne der letzteren Annahme.

Ein weiteres Gutachten befaßte sich mit den Eigentumsverhältnissen an dem sogenannten St. Vinzenzlokale beim Simmeringer Friedhofe, einem Anbaue des Armenhauses. Dieses Lokal war ursprünglich Leichenhalle, dann angeblich Schulzimmer und bis zur Neuanlage des Grundbuchs im Jahre 1882 ebenso wie Kirche und Friedhof im Grundbuche nicht verzeichnet. Seit diesem Jahre ist die Gemeinde als grundbücherliche Eigentümerin eingetragen. Nach einer eingehenden historischen Untersuchung mußte das rechtliche Eigentum der Gemeinde an dem fraglichen Lokale als feststehend erkannt werden.

Über die Berechtigung der Gemeinde Oberlaa, einen im Jahre 1892 nach Wien einbezogenen öffentlichen Weg ohne Zustimmung der Gemeinde Wien zu veräußern; diese Berechtigung wurde auf Grund des Gesetzes vom 19. Dezember 1890, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 45, über die Einverleibung der ehemaligen Vororte negiert.

Über die Pertinenzqualität eines Abschlußgitters an einem der Gemeinde Wien bereits übergebenen Trottoir. Da das Gitter mit der Randmauer des über die Straße erhöhten Trottoirs eine einheitliche bauliche Anlage darstellt, mußte an dem Eigentumsanspruche der Gemeinde festgehalten werden.

Endlich ein Gutachten über die Verbauung des Rudolfsplatzes; diese wurde mit Rücksicht auf eine seinerzeitige dem Stadterweiterungsfonds gegebene, wenn auch nicht grundbücherlich sichergestellte Erklärung, diesen Platz nur für Gartenanlagen oder Marktzwecke zu verwenden, als unzulässig bezeichnet.

### G. Gemeindevermittlungsämter.

Im Berichtsjahre waren 1626 Streitfachen in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten und 18.634 Ehrenbeleidigungsfälle anhängig.

Von ersteren wurden 732, d. i. 45% durch Vergleich oder sonst im friedlichen Wege beigelegt; von letzteren 3918, d. i. 21%. Unmittelbar beim Vermittlungsamte wurden 4064 Ehrenbeleidigungsklagen eingebracht und hievon 1846, also 45% verglichen. Dagegen wurden von den seitens der Gerichte abgegebenen 14.570 Fällen nur 2072, also 14% verglichen, während wegen Ausbleibens der Partei 11.100 Fälle rückgeleitet werden mußten.

Gegen die früheren Jahre weisen Tätigkeit und Erfolg der Vermittlungsämter durchwegs einen kleinen Rückgang auf. Im allgemeinen waren in den äußeren Bezirken (den XVI. und XIX. ausgenommen) die Ergebnisse bedeutend günstiger als in den inneren Bezirken. So wurde z. B. im XXI. Bezirke die Mehrzahl der Ehrenbeleidigungsklagen unmittelbar beim Vermittlungsamte eingebracht und von diesem auch beigelegt. Auch im X. Bezirke entfaltete das Vermittlungsamt sowohl in bürgerlichen Streitfachen als auch in Ehrenbeleidigungsfällen eine erspriessliche Tätigkeit.



## H. Geschwornenlisten.

In Ausführung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 121, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten, wurden im August und September die Urlisten für das nächstfolgende Kalenderjahr 1912 verfaßt und behufs etwaiger Einbringung von Einsprüchen und Geltendmachung von Befreiungsgründen während der Frist vom 18. bis einschließlich 25. September zu jedermanns Einsicht aufgelegt.

Die Anzahl der in der Geschwornenliste eingetragenen, zum Geschwornendienst berufenen Personen betrug vor der Reklamationsfrist 51.049. Während der Reklamationsfrist wurden 12 Reklamationen eingebracht, und zwar 5 Ansuchen um Aufnahme in die Urliste und 7 Ansuchen um Ausscheidung aus der Urliste. Zufolge Beschlusses der zur Entscheidung über die eingelangten Reklamationen berufenen Gemeindef Kommission vom 24. Oktober wurden von den 5 Aufnahmebegehren 2 abgewiesen und 3 Folge gegeben, von den 7 Streichungsbegehren wurden 5 abgewiesen und 2 Folge gegeben. Außerdem wurden von Amtes wegen aus der Geschwornenurliste wegen Ablebens, Konkursöffnung, Kuratelverhängung, Übersiedlung von Wien, Steuerabstreibung und anderen Ursachen 528 Personen gelöscht. Die Anzahl der jonach in der Urliste enthaltenen Personen betrug 50.522 (gegen 48.976 für 1911).

Am 4. November wurden die Urlisten der Geschwornen und die Verzeichnisse der zum Geschwornenamte vorzüglich Geeigneten dem k. k. Landesgerichte als Schwurgerichte übermittelt und am 8. November jene Gemeinderäte namhaft gemacht, die zur Teilnahme an der Kommission wegen Bildung der Jahresliste abgeordnet wurden.

Die Zahl der für das Geschwornenamte vorzüglich geeignet Bezeichneten betrug 6150. Hievon wurden von der vom k. k. Landesgerichte in Strassachon eingesetzten Kommission 1200 Personen als Haupt- und 400 Personen als Ergänzungs geschworne in die Jahresliste der Geschwornen für das Jahr 1912 aufgenommen. (Die Dienstliste wird auf Grund der Jahresliste vor Beginn jeder Schwurgerichtsperiode, d. i. allmonatlich beim k. k. Landesgerichte durch Auslosung gebildet.)

Weitere Angaben über die Bildung der Geschwornenliste enthält der Abschnitt XII „Rechtspflege“ des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien.